

Wassergesetz für das Land Sachsen–Anhalt (WG LSA)

Kapitel 1

Allgemeine Bestimmungen, Behörden, Zuständigkeiten

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Einleitende Bestimmung (zu §§ 2 und 3 WHG)

§ 2

Schranken des Grundeigentums (zu § 4 Abs. 5 WHG)

§ 3

Einteilung der oberirdischen Gewässer

§ 4

Gewässer erster Ordnung

§ 5

Gewässer zweiter Ordnung

§ 6

Eigentum an oberirdischen Gewässern (zu § 4 Abs. 5 WHG)

§ 7

Eigentumsgrenzen am und im Gewässer (zu § 4 Abs. 5 WHG)

§ 8

Anlandungen (zu § 4 Abs. 5 WHG)

§ 9

Abschwemmung, Überflutung (zu § 4 Abs. 5 WHG)

Abschnitt 2

Behörden, Zuständigkeiten, Gefahrenabwehr

§ 10

Behörden

§ 11

Aufgaben und Befugnisse der Wasserbehörden

§ 12

Zuständigkeit

§ 13

Wassergefahr

§ 14

Wasserwehr

Kapitel 2

Bewirtschaftung von Gewässern

Abschnitt 1

Gemeinsame Bestimmungen

§ 15

Bewirtschaftung nach Flussgebietseinheiten (zu § 7 WHG)

§ 16

Umsetzung durch Rechtsverordnung (abweichend zu § 23 WHG)

§ 17

Zusammentreffen mehrerer Erlaubnisse oder Bewilligungsanträge

§ 18

Erfordernisse für den Antrag

§ 19

Bewilligung (zu den §§ 10 und 14 WHG)

§ 20

Erlaubnis- und Bewilligungsverfahren (zu § 11 WHG)

§ 21

Aussetzung des Bewilligungsverfahrens

§ 22

Rechtsnachfolge

§ 23

Maßnahmen beim Erlöschen einer Erlaubnis oder einer Bewilligung

§ 24

Beweissicherung, Sicherheitsleistung

§ 25

Maßnahmen beim Erlöschen alter Rechte und alter Befugnisse (zu § 20 WHG)

§ 26

Inhalt und Umfang alter Rechte und alter Befugnisse (zu § 20 WHG)

§ 27

Ausgleichsverfahren (zu § 22 WHG)

Abschnitt 2

Bewirtschaftung oberirdischer Gewässer

Unterabschnitt 1

Gemeingebrauch

§ 28

Arten, Zulässigkeit und Einschränkungen des Gemeingebrauchs (zu § 25 WHG)

§ 29

Duldungspflicht der Anlieger (zu § 25 WHG)

§ 30

Benutzungen zu Zwecken des Fischfangs (zu § 25 WHG)

Unterabschnitt 2

Wasserstraßen- und Wasserverkehrsrecht

§ 31

Schiffbare Gewässer

§ 32

Duldungspflicht der Anlieger, Haftung für Schäden

§ 33

Schifffahrtsanlagen und Fähren

§ 34

Verordnungen und Verwaltungsakte

Unterabschnitt 3

Stauanlagen

§ 35

Stauanlagen

§ 36

Staumarken

§ 37

Erhaltung der Staumarken

§ 38

Kosten

§ 39

Außerbetriebsetzen und Beseitigen von Stauanlagen

§ 40
Ablassen aufgestauten Wassers (zu § 36 WHG)

§ 41
Höchst- und Mindeststau

§ 42
Ausnahmen

§ 43
Talsperren, Wasserspeicher

§ 44
Planfeststellung, Plangenehmigung

§ 45
Plan

§ 46
Aufsicht

§ 47
Andere Stauanlagen und Wasserspeicher

Unterabschnitt 4

Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern; Aufschüttungen und Abgrabungen

§ 48
Erfordernis der Genehmigung (zu § 36 WHG)

Unterabschnitt 5

Gewässerrandstreifen

§ 49
Gewässerrandstreifen (zu § 38 WHG)

§ 50
Verfahren, Entschädigung, Ausgleich (zu § 38 WHG)

Unterabschnitt 6

Gewässerunterhaltung

§ 51
Umfang der Gewässerunterhaltung (zu § 39 WHG)

§ 52
Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung (zu § 40 Abs. 1 WHG)

§ 53
Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung (zu § 40 Abs. 1 WHG)

§ 54
Unterhaltungsverbände

§ 55
Heranziehung zu den Beiträgen für einen Unterhaltungsverband

§ 56
Zuschuss des Landes zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung

§ 57
Übernahme der Unterhaltungspflicht durch das Land

§ 58
Unterhaltung der Sammelbecken von Talsperren

§ 59
Unterhaltung der Anlagen in und an Gewässern

§ 60
Unterhaltung der Häfen, Lande- und Umschlagstellen

§ 61
Unterhaltungspflicht aufgrund besonderen Titels oder behördlicher Entscheidung (zu § 40 Abs. 2 WHG)

§ 62
Ersatzvornahme (zu § 40 Abs. 4 WHG)

§ 63

Ersatz von Mehrkosten

§ 64

Kostenausgleich

§ 65

Beseitigung von Hindernissen

§ 66

Besondere Pflichten bei der Gewässerunterhaltung (zu § 41 WHG)

§ 67

Gewässerschau

§ 68

Entscheidung der Wasserbehörde, Unterhaltungsordnungen (zu § 42 WHG)

Abschnitt 3

Bewirtschaftung des Grundwassers

§ 69

Erlaubnisfreie Benutzung des Grundwassers (zu § 46 Abs. 3 WHG)

Kapitel 3

Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen

Abschnitt 1

Öffentliche Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutz

Unterabschnitt 1

Öffentliche Wasserversorgung

§ 70

Öffentliche Wasserversorgung (zu § 50 WHG)

§ 71

Übertragung der Trinkwasserversorgung

§ 72

Wasseruntersuchungen (zu § 50 Abs. 5 WHG)

Unterabschnitt 2

Wasserschutzgebiete

§ 73

Festsetzung von Wasserschutzgebieten (zu § 51 WHG)

§ 74

Besondere Anforderungen in Wasserschutzgebieten (zu § 52 WHG)

§ 75

Ausgleich (zu § 52 Abs. 5 WHG)

§ 76

Kooperativer Gewässerschutz, Zuschussgewährung

Unterabschnitt 3

Heilquellenschutz

§ 77

Heilquellenschutz (zu § 53 WHG)

Abschnitt 2

Abwasserbeseitigung

§ 78

Pflicht zur Abwasserbeseitigung (zu § 56 WHG)

§ 79

Übertragung der Abwasserbeseitigung

§ 80

Abwasserbeseitigungspläne

§ 81

Zusätzliche Regelungen für Abwasseranlagen (zu § 60 WHG, zu § 55 WHG, zu § 58 WHG)

§ 82

Selbstüberwachung bei Abwassereinleitungen und Abwasseranlagen (zu § 61 WHG)

Abschnitt 3

Zusammenschlüsse von Aufgabenträgern zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung

§ 83

Zusammenschlüsse von Aufgabenträgern

§ 84

Pflichtverband

§ 85

Neubildung von Zweckverbänden aus bestehenden Zweckverbänden und Eingliederung von Zweckverbänden

Abschnitt 4

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

§ 86

Anzeige von wassergefährdenden Vorfällen

§ 87

Zuständigkeit der Bergbehörde

Abschnitt 5

Gewässerschutzbeauftragte (zu §§ 64 bis 66 WHG)

§ 88

Gewässerschutzbeauftragter bei Gebietskörperschaften, Zusammenschlüssen und öffentlich-rechtlichen Wasserverbänden

Abschnitt 6

Gewässerausbau, Deich- und Dammbauten

§ 89

Verpflichtung zum Ausbau

§ 90

Auflagen

§ 91

Entschädigung, Widerspruch

§ 92

Benutzung von Grundstücken

§ 93

Vorteilsausgleich

§ 94

Ausbau und Unterhaltung, Deichschau

§ 95

Duldungspflichten

§ 96

Benutzung der Deiche

§ 97

Schutz der Deiche

Abschnitt 7

Hochwasserschutz

§ 98

Risikobewertung, Gefahrenkarten, Risikokarten, Risikomanagementpläne

§ 99

Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern (zu § 76 WHG)

§ 100

Vorläufige Sicherung (§ 76 Abs. 3 WHG)

§ 101

Besondere Schutzvorschriften für festgelegte Überschwemmungsgebiete (zu § 78 WHG)

§ 102

Hochwassermelddienst (zu § 79 Abs. 2 WHG)

Abschnitt 8

Wasserwirtschaftliche Planung und Dokumentation

§ 103

Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne (zu §§ 82, 83 und § 85 WHG)

§ 104

Wasserbuch (zu § 87 WHG)

Abschnitt 9

Duldungs- und Gestattungspflichten

§ 105

Anschluss von Stauanlagen

Abschnitt 10

Entgelt für Wasserentnahmen

§ 106

Entgelt für Wasserentnahmen

Kapitel 4

Entschädigung, Ausgleich

§ 107

Verweis auf Bundesrecht

§ 108

Art und Umfang von Entschädigungspflichten

§ 109

Entschädigungsverfahren

Kapitel 5

Gewässeraufsicht

§ 110

Staatlich anerkannte Stellen für Abwasseruntersuchungen

§ 111

Kosten

Kapitel 6

Gewässerkundlicher Landesdienst

§ 112

Gewässerkundlicher Landesdienst

§ 113

Befugnisse des gewässerkundlichen Landesdienstes

§ 114

Messanlagen

Kapitel 7
Bußgeld- und Schlussbestimmung

§ 115

Ordnungswidrigkeiten

§ 116

Verweisungen

§ 117

Einschränkung von Grundrechten

§ 118

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Wassergesetz für das Land Sachsen–Anhalt (WG LSA) *)

Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen, Behörden, Zuständigkeiten

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Einleitende Bestimmung (zu §§ 2 und 3 WHG)

(1) Gewässer im Sinne dieses Gesetzes sind die in § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) genannten oberirdischen Gewässer sowie das Grundwasser.

(2) Die für Gewässer geltenden Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und dieses Gesetzes sind nicht anzuwenden auf

1. Gräben, die dazu dienen, die Grundstücke nur eines Eigentümers zu entwässern oder zu bewässern,
2. Grundstücke, die zur Fischzucht oder zur Fischhaltung oder zu anderen Zwecken unter Wasser gesetzt werden und mit einem Gewässer nicht oder nur durch künstliche Vorrichtungen zum Füllen oder Ablassen verbunden sind.

Die Vorschriften über die Haftung für Gewässerveränderungen nach den §§ 89 und 90 WHG bleiben unberührt.

(3) Ein natürliches Gewässer gilt als solches auch nach künstlicher Änderung. Im Zweifel ist ein Gewässer, abgesehen von Triebwerks- und Bewässerungskanälen, als ein natürliches anzusehen.

§ 2 Schranken des Grundeigentums (zu § 4 Abs. 5 WHG)

Das Grundeigentum berechtigt nicht zur Erhebung von Entgelten für die Benutzung von Gewässern, ausgenommen für das Entnehmen fester Stoffe aus den oberirdischen Gewässern sowie für die Gewinnung von Energie aus der Wasserkraft.

*) Dieses Gesetz dient auch der Umsetzung

- des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetzes - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585),
- Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 175 vom 5.7.1985, S. 40, ABl. L 216 vom 3.8.1991, S. 40), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/31/EG (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 114),
- Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2008/32/EG (ABl. L 81 vom 20.3.2008, S. 60),
- der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36).

§ 3

Einteilung der oberirdischen Gewässer

(1) Die oberirdischen Gewässer werden nach ihrer wasserwirtschaftlichen Bedeutung in zwei Ordnungen eingeteilt.

(2) Natürliche oberirdische Gewässer, die von einem natürlichen Gewässer abzweigen und sich wieder mit diesem vereinigen (Nebenarme) sowie Mündungsarme eines natürlichen oberirdischen Gewässers gehören zu der Ordnung, der das Hauptgewässer an der Abzweigungsstelle angehört, wenn sich nicht aus der Anlage zu § 4 Abs. 1 Nr. 2 etwas anderes ergibt.

§ 4

Gewässer erster Ordnung

(1) Gewässer erster Ordnung sind die Gewässer, die wegen ihrer erheblichen wasserwirtschaftlichen Bedeutung

1. Binnenwasserstraßen im Sinne des Bundeswasserstraßengesetzes sind,
2. in dem anliegenden Verzeichnis (Anlage 1) aufgeführt sind

(2) Das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, das in Absatz 1 Nr. 2 genannte Verzeichnis durch Verordnung zu ändern, wenn

1. ein Gewässer aufgrund von § 2 des Bundeswasserstraßengesetzes Bundeswasserstraße geworden ist oder die Eigenschaft als Bundeswasserstraße verloren hat,
2. ein darin aufgeführtes Gewässer seine erhebliche wasserwirtschaftliche Bedeutung verloren hat,
3. ein in der Anlage 2 genannter Unterhaltungsverband die teilweise oder vollständige Streichung eines oder mehrerer Gewässer aus dem Verzeichnis nach Absatz 1 Nr. 2 schriftlich und begründet bei dem Ministerium beantragt oder wenn
4. fehlerhafte Angaben in dem Verzeichnis nach Absatz 1 Nr. 2 zum Anfangspunkt, zum Endpunkt oder zur Länge eines Gewässers erster Ordnung zu berichtigen sind.

(3) Das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, die fertig gestellten und aus der Bergaufsicht entlassenen Tagebaurestseen

1. Concordia Nachterstedt, hervorgehend aus dem Restloch Schadeleben,
2. Geiseltalsee, hervorgehend aus dem Restloch Mücheln,
3. Goitzsche, hervorgehend aus den Restlöchern Mühlbeck, Niemeck, Döbern und Bärenhof,
4. Golpa Nord, hervorgehend aus dem Restloch Golpa Nord,
5. Rösa, hervorgehend aus dem Restloch Rösa,

einschließlich der jeweils bedeutendsten Abläufe aufgrund ihrer erheblichen wasserwirtschaftlichen Bedeutung durch Verordnung in das in Absatz 1 Nr. 2 genannte Verzeichnis aufzunehmen. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend für das Eigentum an den Tagebaurestseen und den Abläufen, das bei Inkraft-Treten einer Verordnung nach Satz 1 besteht.

§ 5

Gewässer zweiter Ordnung

Gewässer zweiter Ordnung sind die nicht zur ersten Ordnung gehörenden Gewässer.

§ 6
Eigentum an oberirdischen Gewässern
(zu § 4 Abs. 5 WHG)

(1) Die Gewässer erster Ordnung sind im Eigentum des Landes, soweit sie nicht Bundeswasserstraßen sind.

(2) Die Gewässer zweiter Ordnung gehören den Eigentümern der Ufergrundstücke, sofern das Gewässer kein selbständiges Grundstück bildet.

(3) Eigentum an oberirdischen Gewässern, das bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bestand, bleibt unabhängig von der Unterhaltungspflicht aufrechterhalten. Auf anderer Rechtsgrundlage bestehende Ansprüche auf Eigentumsübertragung bleiben unberührt.

§ 7
Eigentumsgrenzen am und im Gewässer
(zu § 4 Abs. 5 WHG)

(1) Gehören Gewässer und Ufergrundstück verschiedenen Eigentümern, so ist die Eigentumsgrenze zwischen ihnen im Zweifel die Linie des mittleren Wasserstandes. Dies gilt entsprechend für die Abgrenzung eines Ufergrundstücks gegenüber einem Gewässer, das in niemandes Eigentum steht.

(2) Mittlerer Wasserstand ist das Mittel der Wasserstände aus der Jahresreihe der 20 Abflussjahre (1. November bis 31. Oktober), die dem Grenzfeststellungsverfahren vorangegangen sind und deren letzte Jahreszahl durch fünf ohne Rest teilbar ist. Stehen Wasserstandsbeobachtungen für 20 Jahre nicht zur Verfügung, so gilt das Mittel der Wasserstände der fünf unmittelbar vorangegangenen Abflussjahre. Fehlt es auch insoweit an hinreichenden Beobachtungen, so richtet sich die Eigentumsgrenze nach den vorhandenen natürlichen Merkmalen, im Allgemeinen nach der Grenze des Graswuchses.

(3) Ist ein Gewässer zweiter Ordnung Eigentum der Anlieger, so ist es Bestandteil der Ufergrundstücke.

(4) Ist ein Gewässer Bestandteil der Ufergrundstücke und gehören die Ufergrundstücke verschiedenen Eigentümern, so werden die Grundstücksgrenzen im Gewässer im Zweifel gebildet

1. für gegenüberliegende Grundstücke durch eine Linie, die bei mittlerem Wasserstand in der Mitte des Gewässers verläuft,
2. für nebeneinander liegende Grundstücke durch die Verbindungslinie, die vom Endpunkt der Landgrenze am Gewässer auf kürzestem Wege zu der Mittellinie nach Nummer 1 verläuft.

§ 8
Anlandungen
(zu § 4 Abs. 5 WHG)

(1) Natürliche Anlandungen und Erdzungen gehören den Anliegern, sobald das Recht zur Wiederherstellung des früheren Zustandes erloschen ist. Dasselbe gilt für Verbreiterungen der Ufergrundstücke, die durch natürliche oder künstliche Senkung des Wasserspiegels entstanden sind. § 7 Abs. 4 Nr. 2 gilt entsprechend. Das Recht zur Wiederherstellung bestimmt sich nach § 9 Abs. 2.

(2) Bei Seen, seeartigen Erweiterungen und Teichen, die nicht Eigentum der Anlieger sind, gehören Anlandungen, Erdzungen und trockengelegte Randflächen innerhalb der bisherigen Eigentumsgrenzen den Eigentümern des Gewässers. Diese haben jedoch den früheren Anliegern den Zutritt zu dem See (der seeartigen Erweiterung, dem Teich) zu gestatten, soweit es zur Ausübung des

Gemeingebrauchs im bisher geübten Umfange erforderlich ist.

(3) Soweit die Beteiligten nicht etwas anderes vereinbaren, gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß auch für künstliche Anlandungen.

§ 9
Abschwemmung, Überflutung
(zu § 4 Abs. 5 WHG)

(1) Wird an einem fließenden Gewässer, das nicht Eigentum der Anlieger ist, durch Abschwemmung, Hebung des Wasserspiegels oder andere natürliche Ereignisse ein Ufergrundstück oder ein dahinterliegendes Grundstück bei mittlerem Wasserstand (§ 7 Abs. 2) überflutet, so wächst das Eigentum an den überfluteten Flächen dem Eigentümer des Gewässers entsprechend den Eigentumsgrenzen an den unverändert gebliebenen Gewässerteilen zu, sobald das Recht zur Wiederherstellung des früheren Zustandes erloschen ist.

(2) Zur Wiederherstellung des früheren Zustandes sind die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten der betroffenen Grundstücke und des Gewässers und mit deren Zustimmung der Unterhaltungspflichtige berechtigt. Das Recht zur Wiederherstellung erlischt, wenn der frühere Zustand nicht binnen drei Jahren wiederhergestellt ist. Die Frist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Veränderung eingetreten ist. Solange über das Recht zur Wiederherstellung ein Rechtsstreit anhängig ist, wird der Lauf der Frist für die Prozessbeteiligten gehemmt.

(3) Der frühere Zustand ist von dem Unterhaltungspflichtigen wiederherzustellen, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert und die Wasserbehörde es innerhalb von drei Jahren verlangt. Die Frist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Veränderung eingetreten ist. § 89 Abs. 2 gilt entsprechend.

Abschnitt 2
Behörden, Zuständigkeiten, Gefahrenabwehr

§ 10
Behörden

(1) Oberste Wasserbehörde ist das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium.

(2) Obere Wasserbehörde ist das Landesverwaltungsamt.

(3) Untere Wasserbehörden sind die Landkreise und die kreisfreien Städte.

(4) Das Landesamt für Umweltschutz ist technische Fachbehörde für die oberste Wasserbehörde und unterstützt die obere und die unteren Wasserbehörden auf Anforderung in schwierigen technischen Fragen. Der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt nimmt die Aufgaben des Gewässerkundlichen Landesdienstes wahr.

§ 11
Aufgaben und Befugnisse der Wasserbehörden

Soweit nichts anderes bestimmt ist, obliegt es den Wasserbehörden, das Wasserhaushaltsgesetz, dieses Gesetz und die aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen sowie die Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft aus dem Bereich der Wasserwirtschaft und die hierzu erlassenen Rechtsvorschriften des Bundes und des Landes zu vollziehen und Gefahren für Gewässer abzuwehren. Für die Abwehr von Gefahren, die durch Hochwasser, Eisgang und andere Ereignisse Anlagen oder Einrichtungen des Hochwasserschutzes oder Überschwemmungsgebieten drohen

(Wassergefahr), sind die Wasserbehörden zuständig. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben treffen sie nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen. Bei den unteren Wasserbehörden gehören diese Aufgaben zum übertragenen Wirkungsbereich.

§ 12 Zuständigkeit

(1) Die unteren Wasserbehörden sind zuständig, soweit dieses Gesetz oder eine Verordnung nach Satz 2 nichts anderes vorschreibt. Das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium kann durch Verordnung für bestimmte Angelegenheiten vorschreiben, dass die obere Wasserbehörde oder andere Landesbehörden zuständig sind. Die obere Wasserbehörde und die oberste Wasserbehörde üben die Fachaufsicht über die ihnen nachgeordneten Wasserbehörden aus. Eine Fachaufsichtsbehörde kann anstelle einer nachgeordneten Behörde tätig werden, wenn diese eine Weisung nicht fristgerecht befolgt oder wenn Gefahr in Verzug ist.

(2) Ist die untere Wasserbehörde in eigener Sache beteiligt, so ist die obere Wasserbehörde zuständig.

(3) Sind in derselben Sache mehrere Wasserbehörden örtlich zuständig oder ist es zweckmäßig, eine Angelegenheit in benachbarten Landkreisen einheitlich zu regeln, so bestimmt die gemeinsame nächsthöhere Behörde die zuständige Wasserbehörde. Das gleiche gilt, wenn die Grenze zwischen benachbarten Landkreisen ungewiss ist. Die gemeinsame nächsthöhere Behörde kann sich auch selbst für zuständig erklären.

(4) Ist für dieselbe Sache auch eine Behörde eines anderen Landes zuständig, so kann das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium die Zuständigkeit mit der zuständigen Behörde dieses Landes vereinbaren.

§ 13 Wassergefahr

(1) Sind zur Abwendung einer entstehenden Wassergefahr Maßnahmen notwendig, so haben alle Gemeinden, auch wenn sie nicht bedroht sind, auf Anforderung der zuständigen Wasserbehörden die erforderliche Hilfe zu leisten.

(2) Alle Bewohner der bedrohten und, wenn nötig, auch der benachbarten Gebiete haben auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörden bei den Schutzarbeiten zu helfen, Arbeitsgeräte, Beförderungsmittel und Baustoffe zu stellen und sonstige Hilfe zu leisten.

(3) Auf Verlangen hat die Körperschaft, in deren Interesse Hilfe geleistet wird, den beteiligten Gemeinden (Absatz 1) und den Bewohnern (Absatz 2) die bei der Hilfeleistung entstandenen Schäden auszugleichen; für den Schadensausgleich gilt der Fünfte Teil des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt .

§ 14 Wasserwehr

Gemeinden, die erfahrungsgemäß von Hochwasser- und Eisgefahr bedroht sind, haben zur Unterstützung der Wasserbehörden bei der Erfüllung deren Aufgaben nach § 11 Satz 2 dafür zu sorgen, dass ein Wach- und Hilfsdienst für Wassergefahr (Wasserwehr) eingerichtet wird. Sie haben die hierfür erforderlichen Hilfsmittel bereitzuhalten. Für die ehrenamtliche Wahrnehmung der Wasserwehren gelten § 28 Abs. 1 und 2, die §§ 29, 33 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung entsprechend; § 14 des Brandschutzgesetzes bleibt unberührt. Die Aufgaben der Wasserwehren können von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren, die nicht Einsatzdienst leisten, mit deren Zustimmung wahrgenommen werden. Das Nähere regeln die Gemeinden durch Satzung, die der Genehmigung der Wasserbehörde bedarf; § 140 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung gilt entsprechend.

Kapitel 2 Bewirtschaftung von Gewässern

Abschnitt 1 Gemeinsame Bestimmungen

§ 15 Bewirtschaftung nach Flussgebietseinheiten (zu § 7 WHG)

(1) Der auf Sachsen-Anhalt entfallende Anteil der Flussgebietseinheit Elbe besteht

1. aus dem auf Sachsen-Anhalt entfallenden Anteil des Einzugsgebietes der Elbe
- und
2. aus den im Einzugsgebiet nach Absatz 1 Nr. 1 liegenden Grundwasserkörpern.

(2) Der auf Sachsen-Anhalt entfallende Anteil der Flussgebietseinheit Weser besteht

1. aus dem auf Sachsen-Anhalt entfallenden Anteil des Einzugsgebietes der Weser
- und
2. aus den im Einzugsgebiet nach Absatz 2 Nr. 1 liegenden Grundwasserkörpern.

§ 16 Umsetzung durch Rechtsverordnung (abweichend zu § 23 WHG)

Das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Umfang der Ermächtigungen der Bundesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen gemäß §§ 23, 48 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 3, § 57 Abs. 2, § 58 Abs. 1 Satz 2, § 61 Abs. 3, § 62 Abs. 4 und § 63 Abs. 2 Satz 2 WHG durch Rechtsverordnungen Regelungen zu erlassen. An Stelle der Anhörung beteiligter Kreise im Sinne des § 23 Abs. 2 WHG ist eine auf das Land Sachsen-Anhalt beschränkte Verbandsanhörung vor Verordnungserlass durchzuführen.

§ 17 Zusammentreffen mehrerer Erlaubnisse oder Bewilligungsanträge

Treffen Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis oder einer Bewilligung für Benutzungen zusammen, die sich auch dann gegenseitig ausschließen, wenn den Anträgen unter Bedingungen und Auflagen stattgegeben wird, so hat das Vorhaben den Vorrang, das dem Wohl der Allgemeinheit am meisten dient. Ist hiernach eine Vorrangentscheidung nicht möglich, so gebührt zunächst dem Antrag des Gewässereigentümers, sodann demjenigen Antrag, der Vorrang, der zuerst gestellt wurde. Nach der für Einwendungen bestimmten Frist werden andere Anträge als unzulässig abgelehnt.

§ 18 Erfordernisse für den Antrag

Erlaubnis- und Bewilligungsanträge sind mit den zur Beurteilung des gesamten Vorhabens erforderlichen Unterlagen (Zeichnungen, Nachweisen und Beschreibungen) bei der Wasserbehörde einzureichen. Soweit die Unterlagen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, sind die Un-

terlagen zu kennzeichnen und getrennt vorzulegen. Ihr Inhalt muss, soweit es ohne Preisgabe des Geheimnisses geschehen kann, so ausführlich dargestellt sein, dass Dritte beurteilen können, ob und in welchem Umfang sie von den Auswirkungen der Benutzung betroffen werden können.

§ 19
Bewilligung
(zu den §§ 10 und 14 WHG)

(1) Die Bewilligung gewährt nicht das Recht, Gegenstände, die einem anderen gehören, oder Grundstücke und Anlagen, die im Besitz eines anderen stehen, in Gebrauch zu nehmen.

(2) In den in § 14 Abs. 4 WHG genannten Fällen ist der Betroffene abweichend von § 14 Abs. 4 Satz 1 WHG zu entschädigen, wenn die nachteiligen Wirkungen der Bewilligung nicht durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden können.

(3) Die Vorschriften des bürgerlichen Rechts für die Ansprüche aus dem Eigentum sind entsprechend auf die Ansprüche aus dem bewilligten Recht anzuwenden.

§ 20
Erlaubnis- und Bewilligungsverfahren
(zu § 11 WHG)

(1) Für das Bewilligungsverfahren gelten die Vorschriften nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz über das förmliche Verwaltungsverfahren. § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt mit der Maßgabe, dass Akteneinsicht nach pflichtgemäßem Ermessen zu gewähren ist.

(2) Ergänzend sind anzuwenden:

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit folgenden Maßgaben:
 - a) an die Stelle der Anhörungsbehörde und der Planfeststellungsbehörde tritt die Wasserbehörde,
 - b) ein Vorhaben wirkt sich im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 73 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes im Gebiet einer Gemeinde aus, wenn dort Rechte oder rechtlich geschützte Interessen (§ 14 Abs. 4 WHG) betroffen sein können,
 - c) in der Bekanntmachung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 73 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist auch darauf hinzuweisen, dass zur Vermeidung des Ausschlusses Einwendungen innerhalb der Frist zu erheben sind und später eingereichte Anträge (§ 17 Satz 2) nicht mehr berücksichtigt werden, Einwendungen wegen nachteiliger Wirkungen der Benutzung später nur nach § 14 Abs. 6 WHG geltend gemacht werden können und vertragliche Ansprüche durch die Bewilligung nicht ausgeschlossen werden (§ 16 Abs. 3 WHG),
2. § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 74 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn

1. die Erlaubnis für ein Vorhaben erteilt werden soll, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben ist,

oder

2. die Behörde ein förmliches Verfahren für geboten hält, weil das beabsichtigte Unternehmen wasserwirtschaftlich bedeutsam ist und Einwendungen zu erwarten sind.

§ 21

Aussetzung des Bewilligungsverfahrens

(1) Die Behörde kann, wenn Einwendungen aufgrund eines Rechts erhoben werden, einen Streit über das Bestehen des Rechts auf den Weg der gerichtlichen Entscheidung verweisen und das Verfahren bis zur Erledigung des Rechtsstreits aussetzen. Sie muss es aussetzen, wenn die Bewilligung bei Bestehen des Rechts zu versagen wäre. Dem Antragsteller ist eine Frist für die Klage zu setzen. Wird die Prozessführung ungebührlich verzögert, so kann das Verfahren fortgesetzt werden.

(2) Wird die Bewilligung vor der rechtskräftigen Entscheidung über das Bestehen des Rechts erteilt, so ist die Entscheidung über die Auflagen und über die Entschädigung insoweit vorzubehalten.

§ 22

Rechtsnachfolge

Der Rechtsnachfolger hat den Übergang einer Gestattung der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen.

§ 23

Maßnahmen beim Erlöschen einer Erlaubnis oder einer Bewilligung

(1) Ist eine Erlaubnis oder eine Bewilligung ganz oder teilweise erloschen, so kann die Wasserbehörde den Benutzer verpflichten, die Anlagen für die Benutzung des Gewässers auf seine Kosten ganz oder teilweise zu beseitigen und den früheren Zustand wiederherzustellen oder nachteiligen Folgen vorzubeugen.

(2) Wird bei Widerruf einer Bewilligung nach § 18 Abs. 2 WHG eine Anordnung nach Absatz 1 getroffen, so ist der Benutzer zu entschädigen.

(3) Statt einer Anordnung nach Absatz 1 kann die Wasserbehörde den Benutzer verpflichten, die Anlage ganz oder teilweise einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu übereignen. Der Benutzer ist zu entschädigen.

§ 24

Beweissicherung, Sicherheitsleistung

(1) Zur Sicherung des Beweises von Tatsachen, die für eine Entscheidung der Wasserbehörde von Bedeutung sein können, insbesondere zur Feststellung des Zustands einer Sache, kann die Wasserbehörde auf Antrag oder von Amts wegen die erforderlichen Maßnahmen anordnen, wenn andernfalls die Feststellung unmöglich oder wesentlich erschwert werden würde. Antragsberechtigt ist, wer ein rechtliches Interesse an der Feststellung hat.

(2) Die Wasserbehörde kann die Leistung einer Sicherheit verlangen, soweit diese erforderlich ist, um die Erfüllung von Bedingungen, Auflagen oder sonstigen Verpflichtungen zu sichern. Der Bund, das Land und Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sind von der Sicherheitsleistung frei. Auf die Sicherheitsleistung sind die §§ 232, 234 bis 240 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Fassung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42) zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 10 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2713) anzuwenden.

§ 25
Maßnahmen beim Erlöschen alter Rechte und alter Befugnisse
(zu § 20 WHG)

Ist ein altes Recht oder eine alte Befugnis ganz oder teilweise erloschen, so kann die Wasserbehörde die in § 23 Abs. 1 vorgesehene Anordnung treffen. In den Fällen des § 20 Abs. 2 Satz 1 WHG ist der Benutzer zu entschädigen. § 23 Abs. 3 gilt sinngemäß.

§ 26
Inhalt und Umfang alter Rechte und alter Befugnisse
(zu § 20 WHG)

(1) Inhalt und Umfang der alten Rechte und alten Befugnisse bestimmen sich, wenn sie auf besonderem Titel beruhen, nach diesem, sonst nach den bisherigen Gesetzen.

(2) Stehen Inhalt oder Umfang eines alten Rechts oder einer alten Befugnis nicht oder nur teilweise fest, so werden sie auf Antrag ihres Inhabers von der Wasserbehörde festgestellt. Die Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Rechte Dritter werden von der Feststellung nicht berührt.

§ 27
Ausgleichsverfahren
(zu § 22 WHG)

Die Kosten des Ausgleichsverfahrens tragen die Beteiligten nach ihrem zu schätzenden Vorteil aus der Gewässerbenutzung.

Abschnitt 2
Bewirtschaftung oberirdischer Gewässer

Unterabschnitt 1
Gemeingebrauch

§ 28
Arten, Zulässigkeit und Einschränkungen des Gemeingebrauchs
(zu § 25 WHG)

(1) Jedermann darf die natürlichen fließenden Gewässer zum Baden, zum Trinken an Tränkstellen, Schwimmen, Schöpfen mit Handgefäßen, zum Eissport, zum Tauchsport und zum Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne Eigenantrieb benutzen, soweit nicht Rechte anderer entgegenstehen und soweit Befugnisse oder der Eigentümergebrauch anderer dadurch nicht beeinträchtigt werden. Mit derselben Beschränkung darf jeder Grund-, Quell- und Niederschlagswasser einleiten, wenn es nicht durch gemeinsame Anlagen geschieht, die eingeleitete Wassermenge nicht zu Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion des Gewässers führt und das eingeleitete Wasser nicht Stoffe enthält, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß schädliche Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers herbeizuführen.

(2) Die Wasserbehörde kann im Benehmen mit der Naturschutzbehörde das Befahren von Gewässern mit kleinen Fahrzeugen, die durch Motorkraft angetrieben werden, gestatten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Gewässer, die in Hofräumen, Betriebsgrundstücken, Gärten und Parkanlagen liegen und Eigentum der Anlieger sind.

(4) An Talsperren und Wasserspeichern, an stehenden und an künstlichen Gewässern kann die

Wasserbehörde mit Zustimmung des Eigentümers und des Unterhaltungspflichtigen den Gemeingebrauch (Absätze 1 und 2) zulassen. Die Zulassung kann auf einzelne Arten des Gemeingebrauchs beschränkt werden. Sie gilt als erteilt, soweit der Gemeingebrauch am 8. September 1993 ausgeübt worden ist.

(5) Die Wasserbehörde kann aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere aus Gründen der Ordnung des Wasserhaushalts, den Gemeingebrauch nach Art oder Umfang durch Verordnung oder Verwaltungsakt zeitlich oder örtlich beschränken oder verbieten.

§ 29
Duldungspflicht der Anlieger
(zu § 25 WHG)

Die Anlieger eines Gewässers haben zu dulden, dass kleine Fahrzeuge ohne Eigenantrieb um eine Stauanlage herumgetragen werden, soweit nicht einzelne Grundstücke von der Wasserbehörde ausgenommen sind.

§ 30
Benutzungen zu Zwecken des Fischfangs
(zu § 25 WHG)

Zu Zwecken des Fischfangs dürfen Fischköder, Fischfanggeräte und dergleichen in oberirdische Gewässer ohne Erlaubnis oder Bewilligung eingebracht werden, wenn dadurch keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerzustand zu erwarten sind.

Unterabschnitt 2
Wasserstraßen- und Wasserverkehrsrecht

§ 31
Schiffbare Gewässer

(1) Schiffbare Gewässer darf jedermann zur Schifffahrt nutzen. Welche Gewässer schiffbar sind, bestimmt das für den Verkehr zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für die Wasserwirtschaft zuständigen Ministerium durch Verordnung. Auf anderen Gewässern kann die für den Wasserverkehr zuständige Behörde im Einvernehmen mit der Wasserbehörde die Schifffahrt allgemein oder im Einzelfall widerruflich zulassen.

(2) Schiffe im Sinne dieses Gesetzes sind alle Wasserfahrzeuge, soweit durch Gesetz oder Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 32
Duldungspflicht der Anlieger, Haftung für Schäden

(1) Die Anlieger der zur Schifffahrt genutzten Gewässer haben das Landen und Befestigen der Schiffe zu dulden. Das gilt in Notfällen auch für private Ein- und Ausladestellen; die Anlieger haben dann auch das zeitweilige Aussetzen der Ladung zu dulden.

(2) Dem Anlieger entstandene Schäden nach Absatz 1 hat neben dem Verursacher auch der Schiffseigner als Gesamtschuldner zu ersetzen.

§ 33
Schiffahrtsanlagen und Fähren

(1) Das Einrichten und Betreiben sowie die wesentliche Änderung der Anlagen und des Betriebes von

1. Häfen und Umschlagstellen sowie
2. Fähren

bedürfen der Genehmigung durch die für den Wasserverkehr zuständige Behörde; § 68 WHG bleibt unberührt. § 18 gilt entsprechend.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn Gründe des öffentlichen Verkehrsinteresses oder die Sicherheit des Betriebes entgegenstehen oder wenn der Unternehmer unzuverlässig ist.

(3) Die Unternehmer von Häfen, Umschlagstellen oder Fähren sind verpflichtet, den Betrieb sicher zu führen. Das für Verkehr zuständige Ministerium kann den Unternehmer auf Antrag von der Betriebspflicht befreien. Die Befreiung ist zu erteilen, wenn ihm die Fortführung des Betriebes nicht zumutbar ist.

(4) Die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens nach § 3 Abs. 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt rechtmäßig betriebenen Häfen, Umschlagstellen und Fähren gelten als genehmigt im Sinne des Absatzes 1.

(5) Soweit Vorhaben nach Absatz 1 und 3 Satz 2 in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36) fallen, findet § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist bei Vorhaben nach Absatz 1 sechs Monate beträgt. Das Verfahren bei Vorhaben nach Absatz 1 kann über eine einheitliche Stelle nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

§ 34

Verordnungen und Verwaltungsakte

(1) Das für Verkehr zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Interesse der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs unter Beachtung insbesondere des Umwelt- und Naturschutzes, der Belange der Wasserwirtschaft, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und der Fischerei Verordnungen oder Verwaltungsakte zu erlassen

1. zur Ausübung, Regelung oder Beschränkung der Schifffahrt und des Fährverkehrs auf schiffbaren Gewässern sowie auf anderen Gewässern, auf denen Schifffahrt im Rahmen des Gemeingebrauchs stattfindet oder allgemein oder im Einzelfall zugelassen ist;
2. zum Verhalten in Häfen und an Lande- und Umschlagstellen einschließlich des Güterumschlags und zur Unterhaltung von Häfen- und Umschlaganlagen;
3. zur Registrierung und Kennzeichnung von Schiffen;
4. zum Erfordernis einer Zulassung für Schiffe und über die Erteilung und den Entzug der Zulassungen; die Zulassung kann von baulichen oder sonstigen Anforderungen, insbesondere an die Lautstärke der Motoren, die Betriebsart der Motoren, die Abgase, die technische Ausrüstung und Sicherheitseinrichtungen, abhängig gemacht werden;
5. zur Einführung einer Fahrerlaubnis zum Führen von Schiffen und über die Eignung und Befähigung zum Führen von Schiffen, die Erteilung und den Entzug von Fahrerlaubnissen sowie über das Prüfungsverfahren;
6. über die Voraussetzungen, unter denen eine Genehmigung nach § 33 Abs. 1 erteilt oder widerrufen wird, sowie über den Nachweis dieser Voraussetzungen einschließlich des Verfahrens der Zulassung;

7. über die Befugnis der zuständigen Behörden, Auskünfte zu verlangen, Unterlagen einzusehen sowie Schiffe, Schwimmkörper, Häfen, Fähranlagen und sonstige Anlagen zu betreten.

Die Verordnungen und Verwaltungsakte nach Satz 1 Nrn. 1 und 4 sind im Einvernehmen mit dem für die Wasserwirtschaft zuständigen Ministerium zu erlassen. Zu den Verordnungen und Verwaltungsakten nach Satz 1 Nrn. 2, 3, 5, 6 und 7 ist das Benehmen mit dem für die Wasserwirtschaft zuständigen Ministerium herzustellen.

(2) Mit der Wahrnehmung der Aufgaben der für den Wasserverkehr zuständigen Behörde, insbesondere der Erteilung von Genehmigungen oder sonstigen Zulassungen, der Abnahme von Prüfungen und der Erteilung von Fahrerlaubnissen können natürliche oder juristische Personen beauftragt oder beliehen werden.

Unterabschnitt 3 Stauanlagen

§ 35 Stauanlagen

Für Anlagen im Gewässer, die durch Hemmen des Wasserabflusses den Wasserspiegel heben oder Wasser ansammeln sollen (Stauanlagen), gelten, außer wenn sie nur vorübergehend bestehen, die §§ 36 bis 47.

§ 36 Staumarken

(1) Jede Stauanlage ist mit Staumarken zu versehen, die deutlich anzeigen, auf welchen Stauhöhen und etwa festgelegten Mindesthöhen der Wasserstand im Sommer und im Winter zu halten ist.

(2) Die Höhenpunkte sind durch Beziehung auf amtliche Festpunkte zu sichern.

(3) Die Staumarken setzt und beurkundet die Wasserbehörde. Der Betreiber der Stauanlage und, soweit tunlich, auch die anderen Beteiligten sind hinzuzuziehen.

§ 37 Erhaltung der Staumarken

(1) Der Betreiber der Stauanlage hat dafür zu sorgen, dass die Staumarken und Festpunkte erhalten, sichtbar und zugänglich bleiben. Er hat jede Beschädigung und Änderung unverzüglich der Wasserbehörde anzuzeigen und bei amtlichen Prüfungen unentgeltlich Arbeitshilfe zu stellen.

(2) Wer die Staumarken oder Festpunkte ändern oder beeinflussen will, bedarf der Genehmigung der Wasserbehörde. Für das Erneuern, Versetzen und Berichtigen von Staumarken gilt § 36 Abs. 3 sinngemäß.

§ 38 Kosten

Die Kosten des Setzens oder Versetzens, der Erhaltung und Erneuerung einer Staumarkte trägt der Betreiber.

§ 39 Außerbetriebsetzen und Beseitigen von Stauanlagen

(1) Stauanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Wasserbehörde dauernd außer Betrieb gesetzt

oder beseitigt werden.

(2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn sich ein anderer, der durch das Außerbetriebsetzen oder die Beseitigung der Stauanlage geschädigt würde, verpflichtet, dem Betreiber nach dessen Wahl die Kosten der Erhaltung zu ersetzen oder die Stauanlage zu erhalten.

(3) Auf Antrag des Betreibers hat die Wasserbehörde eine Frist zu bestimmen, in welcher der andere die Verpflichtung nach Absatz 2 übernommen haben muss, widrigenfalls die Genehmigung erteilt wird. Die Frist ist ortsüblich bekannt zu machen; die Kosten trägt der Betreiber.

(4) Für Stauanlagen, die vor dem 8. September 1993 errichtet worden sind und deren wasserrechtliche Zulassung nicht nachgewiesen worden ist, und für die die Eigentümer oder Nutznießer bis zum 31. Dezember 1999 die erforderliche Gestattung (Bewilligung, Erlaubnis) nicht bei der Wasserbehörde beantragt hatten, führt die Wasserbehörde das Verfahren von Amts wegen durch.

§ 40 Ablassen aufgestauten Wassers (zu § 36 WHG)

Aufgestautes Wasser darf nicht so abgelassen werden, dass Gefahren oder Nachteile für fremde Grundstücke oder Anlagen entstehen, die Ausübung von Wasserbenutzungsrechten und -befugnissen oder die Fischerei beeinträchtigt oder die Unterhaltung des Gewässers erschwert wird.

§ 41 Höchst- und Mindeststau

(1) Wenn Hochwasser zu erwarten ist, kann die Wasserbehörde dem Betreiber aufgeben, die beweglichen Teile der Stauanlage zu öffnen und alle Hindernisse (Treibzeug, Eis, Geschiebe und dergleichen) wegzuräumen, um das aufgestaute Wasser unter die Höhe der Staumarken zu senken und den Wasserstand möglichst auf dieser Höhe zu halten, bis das Hochwasser fällt.

(2) Muss das Oberwasser auf einer bestimmten Höhe bleiben, so darf das aufgestaute Wasser nicht darunter gesenkt werden.

§ 42 Ausnahmen

Das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium kann allgemein durch Verordnung, die Wasserbehörde kann im Einzelfall durch Verwaltungsakt Ausnahmen von den §§ 36 bis 41 zulassen.

§ 43 Talsperren, Wasserspeicher

Für Stauanlagen, deren Stauwerk von der Gründungssohle des Absperrbauwerks bis zur Krone höher als fünf Meter ist und deren Sammelbecken bei Höchststau mehr als 100 000 Kubikmeter fasst (Talsperren), sowie für Wasserspeicher, die mehr als 100 000 Kubikmeter fassen oder bei gleicher Größenordnung in Verbindung mit einer Talsperre stehen (Pumpspeicherwerke), gelten die §§ 44 bis 46.

§ 44 Planfeststellung, Plangenehmigung

(1) Die Errichtung, Beseitigung oder wesentliche Änderung einer Anlage nach § 43 bedarf der vorherigen Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens. Ein Vorhaben kann ohne vorherige Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens genehmigt werden (Plangenehmigung), wenn es keine Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Für das Planfeststellungs- und Plangenehmigungsver-

fahren gelten § 67 Abs. 1, § 68 Abs. 3 und die §§ 69 bis 71 WHG sowie die §§ 90 bis 93 dieses Gesetzes entsprechend.

(2) Der Planfeststellung oder Plangenehmigung nach Absatz 1 unterliegen solche Anlagen nicht, die in einem bergbehördlich geprüften Betriebsplan zugelassen werden.

§ 45 Plan

Anlagen nach § 43 dürfen nur nach einem Plan angelegt oder geändert werden; er muss genaue Angaben über die gesamte Anlage, den Bau, die Unterhaltung und den Betrieb enthalten und alle Einrichtungen vorsehen, die Nachteile oder Gefahren für andere verhüten.

§ 46 Aufsicht

Die Wasserbehörde überwacht Bau, Unterhaltung und Betrieb der Anlage. Sie kann dem Betreiber auch nach Ausführung des Planes Sicherheitsmaßnahmen aufgeben, die zum Schutze gegen Gefahren notwendig sind.

§ 47 Andere Stauanlagen und Wasserspeicher

(1) Die §§ 44 bis 46 gelten auch für andere als die im § 43 bezeichneten Stauanlagen und Wasserspeicher, wenn die Wasserbehörde feststellt, dass bei einem Bruch der Anlage erhebliche Gefahren drohen. Die Feststellung ist dem Betreiber mitzuteilen und im Amtsblatt der Wasserbehörde sowie ortsüblich bekannt zu machen.

(2) Die §§ 44 bis 46 gelten auch entsprechend für andere als die in § 43 und in Absatz 1 bezeichneten Stauanlagen, wenn eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben ist.

Unterabschnitt 4 Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern; Aufschüttungen und Abgrabungen

§ 48 Erfordernis der Genehmigung (zu § 36 WHG)

(1) Die Herstellung und die wesentliche Änderung von Anlagen nach § 36 WHG, auch von Aufschüttungen oder Abgrabungen in und an oberirdischen Gewässern, bedürfen der Genehmigung der Wasserbehörde. Dies gilt nicht, wenn sie einer gestattungsbedürftigen Benutzung oder der Unterhaltung eines Gewässers dienen oder beim Ausbau eines Gewässers hergestellt werden.

(2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn schädliche Gewässeränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung mehr erschwert wird, als es den Umständen nach vermeidbar ist. Auf die der Schifffahrt dienenden Häfen und die Belange der Fischerei ist bei der Entscheidung Rücksicht zu nehmen.

(3) § 24 gilt sinngemäß.

(4) Bedarf eine Maßnahme nach Absatz 1 einer Genehmigung nach Bau-, Gewerbe- oder Immissionsschutzrecht, so entscheidet die für die andere Genehmigung zuständige Behörde auch über die Genehmigung nach Absatz 1. Sie erteilt die Genehmigung im Einvernehmen mit der Wasserbehörde.

Unterabschnitt 5 Gewässerrandstreifen

§ 49 Gewässerrandstreifen (zu § 38 WHG)

(1) Die Gewässerrandstreifen betragen im Außenbereich nach § 35 BauGB entgegen § 38 Abs. 3 Satz 1 WHG zehn Meter bei Gewässern erster Ordnung und fünf Meter bei Gewässern zweiter Ordnung.

(2) Im Gewässerrandstreifen ist es verboten, nicht standortgebundene bauliche Anlagen, Wege und Plätze zu errichten. Bäume und Sträucher außerhalb von Wald dürfen nur beseitigt werden, wenn dies für den Ausbau oder die Unterhaltung der Gewässer, den Hochwasserschutz oder zur Gefahrenabwehr zwingend erforderlich ist.

(3) Die Wasserbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Absatzes 2 zulassen, soweit ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse dies erfordert und nachteilige negative Auswirkungen auf den Naturhaushalt nicht zu erwarten sind.

(4) Soweit dies im Hinblick auf die Funktionen des Gewässerrandstreifen nach § 38 Abs. 1 WHG erforderlich ist, kann die Wasserbehörde

1. anordnen, dass Gewässerrandstreifen mit standortgerechten Gehölzen bepflanzt oder sonst mit einer geschlossenen Pflanzendecke versehen werden;
2. die Art der Bepflanzung und die Pflege der Gewässerrandstreifen regeln;
3. die Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln auf Gewässerrandstreifen untersagen;
4. anordnen, dass eine intensive Beweidung im Gewässerrandstreifen des Einvernehmens der Naturschutzbehörde bedarf.

§ 50 Verfahren, Entschädigung, Ausgleich (zu § 38 WHG)

(1) Entscheidungen der Wasserbehörde nach § 38 WHG und nach § 49 dieses Gesetzes können im Einzelfall als Verwaltungsakt oder für bestimmte Gebiete, Gewässer oder Gewässerabschnitte als Verordnung ergehen. Für Verordnungen gelten § 73 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes und § 73 VwVfG entsprechend.

(2) Entscheidungen der Wasserbehörde nach § 49 Abs. 4 sind entschädigungs- oder ausgleichspflichtig. § 52 Abs. 4 WHG und §§ 97 bis 98 WHG gelten entsprechend. § 52 Abs. 5 WHG sowie § 75 dieses Gesetzes gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass der Ausgleich vom Land zu leisten ist. Vor einer Entscheidung ist eine Vereinbarung mit den Beteiligten zu suchen. Eine Entschädigung oder ein Ausgleich entfällt, soweit mit der Entscheidung die Wiederherstellung eines Zustandes aufgegeben wird, der am 1. September 1991 bestanden hat.

Unterabschnitt 6 Gewässerunterhaltung

§ 51 Umfang der Gewässerunterhaltung (zu § 39 WHG)

(1) Abweichend von § 39 Abs. 1 WHG umfasst die Unterhaltung eines Gewässers die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses und an schiffbaren Gewässern die Erhaltung der Schiffbarkeit. Die Unterhaltung umfasst auch die Pflege und Entwicklung. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind insbesondere:

1. die Reinigung, die Räumung, die Freihaltung und der Schutz des Gewässerbetts einschließlich seiner Ufer,
2. die Erhaltung und Anpflanzung standortgerechter Ufergehölze und die Erneuerung des Baumbestandes,
3. die Pflege von im Eigentum des Unterhaltungspflichtigen stehenden Flächen entlang der Ufer, soweit andernfalls eine sachgerechte Unterhaltung des Gewässers nicht gewährleistet ist,
4. die Unterhaltung und der Betrieb der Anlagen, die der Abführung des Wassers dienen; hierzu zählen auch Anlagen, die als Bestandteil des Gewässers dessen Ausbauzustand bestimmen und sichern.

(2) Die Erhaltung der Schiffbarkeit erstreckt sich nur auf das dem öffentlichen Schiffsverkehr dienende Fahrwasser. Sie umfasst nicht die besonderen Zufahrtsstraßen zu den Häfen.

(3) Abweichend von § 39 Abs. 3 WHG gelten für die Unterhaltung ausgebauter Gewässer neben § 39 Abs. 2 WHG die vorher stehenden Absätze 1 und 2, soweit nicht in einem Planfeststellungsbeschluss oder in einer Plangenehmigung nach § 68 WHG etwas anderes bestimmt ist.

§ 52 Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung (zu § 40 Abs. 1 WHG)

(1) Die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung, obliegt dem Land, soweit nicht dem Bund die Unterhaltung der Bundeswasserstraßen obliegt und soweit nicht in einer Entscheidung nach § 61 Abs. 2 Abweichendes festgelegt wird.

(2) Die nach bisherigem Recht begründete Pflicht, zu den Kosten der Unterhaltung eines schon bisher vom Lande zu unterhaltenden Gewässers erster Ordnung beizutragen, bleibt bestehen.

§ 53 Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung (zu § 40 Abs. 1 WHG)

(1) Die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung obliegt den in der Anlage 2 genannten Unterhaltungsverbänden, soweit sich nicht aus den §§ 57, 60 und 61 Abs. 1 oder einer Entscheidung nach § 61 Abs. 2 etwas anderes ergibt. Die Unterhaltungsverbände stellen ein Verzeichnis der in ihrer Unterhaltungspflicht befindlichen Gewässer zweiter Ordnung auf. Das Verzeichnis und etwaige Änderungen sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(2) Verbandsgebiet ist das in der Anlage 2 festgelegte Niederschlagsgebiet, das in Kartenwerken des Gewässerkundlichen Landesdienstes bezeichnet ist.

(3) Mitglieder dieser Verbände sind die Gemeinden im jeweiligen Niederschlagsgebiet. In die Verbandsversammlung oder in den Verbandsausschuss der Unterhaltungsverbände können durch den Gemeinderat der Gemeinden sachkundige Einwohner entsandt werden. Die Amtszeit endet mit der Abberufung durch den Gemeinderat.

(4) Die Mitglieder können als weitere Aufgaben des Verbandes den Gewässerausbau sowie die Herstellung, die Beschaffung, den Betrieb, die Unterhaltung und die Beseitigung von Anlagen zur Be- und Entwässerung beschließen; für diese Aufgabenwahrnehmung dürfen innerhalb des Verbandsgebietes Sondergebiete ausgewiesen werden. Für die Aufgabenwahrnehmung in Sondergebieten können besondere Beiträge erhoben werden. § 89 bleibt unberührt.

(5) Die Unterhaltungsverbände unterliegen der Rechtsaufsicht durch die zuständigen Wasserbehörden.

§ 54

Unterhaltungsverbände

(1) Die Unterhaltungsverbände sind Wasser- und Bodenverbände im Sinne des Wasserverbandsgesetzes; für sie gelten die Vorschriften des Wasserverbandsgesetzes, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Unterhaltungsverbände haben Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke in die Verbandsversammlung oder in den Verbandsausschuss zu berufen. Die Berufung soll nach der von den Interessenverbänden der Eigentümer und Nutzer zuvor eingeholten gemeinsamen Vorschlagsliste erfolgen. Das nähere Verfahren, die Zahl der Berufenen und deren Stimmanteil, der mindestens 45 v. H. der satzungsmäßigen Stimmen betragen muss, regelt die Satzung. Die Stimmausübung ist dahin gehend zu begrenzen, dass die anwesenden Berufenen zusammen weniger Stimmen auf sich vereinigen als die übrigen in den jeweiligen Verbandsversammlungen oder dem Verbandsausschuss anwesenden Stimmen.

(3) Für die Verbandsbeiträge gelten die Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Dritten Teils des Wasserverbandsgesetzes mit der Maßgabe, dass sich die Beiträge für die Gewässerunterhaltung nach

1. dem Verhältnis der Fläche, mit dem die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind (Flächenbeitrag) und
2. dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Gemeinden im Verbandsgebiet gemäß § 149 der Gemeindeordnung zur Gesamteinwohnerzahl als Maßstab für die Erschwerung der Gewässerunterhaltung durch versiegelte Flächen (Erschwernisbeitrag)

bestimmen. Der Anteil der Erschwernisbeiträge der Mitglieder beträgt unter Beachtung des Verhältnisses von Bodenfläche zu Siedlungs- und Verkehrsfläche im Verbandsgebiet mindestens 10 v. H. des Gesamtbeitrags; er ist in der Satzung festzulegen. Zur Vermeidung besonderer Härten bei der Beitragserhebung kann in der Satzung eine Höchstgrenze für den Erschwernisbeitrag festgelegt werden. Eine besondere Härte liegt insbesondere vor, wenn der Verbandsbeitrag des Mitgliedes um mehr als 100 v. H. über dem Verbandsbeitrag liegt, der ohne einen Erschwernisbeitrag zu zahlen wäre.

(4) Die Unterhaltungsverbände haben rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres ihren Mitgliedern eine nach Kostenarten gegliederte Beitragskalkulation vorzulegen. Kosten sind nur beitragsfähig, soweit sie ausschließlich der Gewässerunterhaltung dienen.

(5) Flächen, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers zweiter Ordnung gehören, sind beitragsfrei.

(6) Eine Erweiterung der Aufgaben und Umgestaltung der Verbände ist zulässig. Sie richten sich nach den Vorschriften des Wasserverbandsgesetzes. Eine Umgestaltung der Verbände in Bezug auf die in § 53 Abs. 1 bis 4 enthaltenen Festlegungen ist unzulässig.

(7) Die Haushalts- und Rechnungsführung der Unterhaltungsverbände wird von einer unabhängigen Prüfstelle geprüft. Die Kosten trägt der jeweilige Unterhaltungsverband. Für Inhalt, Umfang und Durchführung der Prüfung gelten die §§ 89, 90, 94 und 95 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt sinngemäß.

(8) Hat sich ein Niederschlagsgebiet und mit ihm die Grenze eines Verbandsgebietes geändert, so sind die von der Änderung betroffenen Verbandsmitglieder aus dem einen Unterhaltungsverband zu entlassen und dem anderen Unterhaltungsverband zuzuweisen. Für das Verfahren gelten die §§ 23 bis 25 des Wasserverbandsgesetzes entsprechend.

§ 55

Heranziehung zu den Beiträgen für einen Unterhaltungsverband

(1) Ist eine Gemeinde Mitglied eines Unterhaltungsverbandes, kann sie, soweit sie sich nicht für eine andere Art der Finanzierung entscheidet, die Verbandsbeiträge für Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen, vorrangig auf die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder ersatzweise auf die Nutzer der im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke umlegen. Dabei sind die Vorschriften über den Flächenbeitrag und den Erschwernisbeitrag sowie über die beitragsfreien Flächen entsprechend anzuwenden. Die Satzung kann eine Mindestumlage in Höhe des Flächenbeitrages für einen Hektar festlegen.

(2) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

§ 56

Zuschuss des Landes zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung

(1) Das Land gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel den Unterhaltungsverbänden auf Antrag einen Zuschuss zu ihren Aufwendungen für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung. Der Zuschuss beträgt insgesamt höchstens fünfzig vom Hundert der in den jeweils letzten fünf Jahren für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung im Lande erbrachten durchschnittlichen Aufwendungen pro Jahr.

(2) Das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Verteilung des Zuschusses durch Verordnung zu regeln. Bei der Regelung der Höhe des Zuschusses ist von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln, von der Länge der Gewässer zweiter Ordnung, von der beitragspflichtigen Fläche sowie von dem durchschnittlichen Unterhaltungsaufwand im Sinne des Absatzes 1 auszugehen.

(3) Zu den zuschussfähigen Unterhaltungsaufwendungen im Sinne dieser Vorschrift gehören nicht die Verwaltungskosten, die Erschwernisbeiträge und diejenigen Aufwendungen, für die besondere Beiträge erhoben oder Mehrkosten geltend gemacht werden können.

§ 57

Übernahme der Unterhaltungspflicht durch das Land

(1) Die Landesregierung kann die Unterhaltung eines Gewässers zweiter Ordnung, wenn sie besonders schwierig und kostspielig ist, mit Zustimmung des Landtages auf das Land übernehmen. Die Übernahme kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, dass der Unterhaltungsverband dem Land unentgeltlich das Eigentum an dem Gewässer verschafft. Der Unterhaltungsverband (§ 53) wird zu den Kosten der Unterhaltung herangezogen; der Kostenanteil des Unterhaltungsverbandes bemisst sich nach dem durchschnittlichen Unterhaltungsaufwand des Vorjahres in

Euro pro Kilometer für die vom Verband unterhaltenen Gewässer zweiter Ordnung, multipliziert mit der Länge der vom Land übernommenen Gewässerstrecke.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 sind für die Flächen der Gewässer, die vom Land unterhalten werden, keine Beiträge zu erheben.

§ 58

Unterhaltung der Sammelbecken von Talsperren

Die Unterhaltung der Sammelbecken von Talsperren (§ 43) und von Anlagen, für die eine Feststellung nach § 47 getroffen ist, kann die Wasserbehörde auf den Betreiber der Talsperre oder Anlage mit öffentlich-rechtlicher Wirkung übertragen, wenn die Betroffenen zustimmen. Unter derselben Voraussetzung kann sie auf den sonst gesetzlich Unterhaltungspflichtigen zurückübertragen werden.

§ 59

Unterhaltung der Anlagen in und an Gewässern

(1) Anlagen in und an Gewässern hat der Eigentümer der Anlage oder, falls dieser nicht ermittelt werden kann, der Nutznießer zu unterhalten.

(2) Der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt kann für die Wartung von wasserwirtschaftlichen Anlagen, die in der Unterhaltungspflicht des Landes stehen, geeignete Personen als ehrenamtliche Anlagenwärter bestellen. § 112 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 60

Unterhaltung der Häfen, Lande- und Umschlagstellen

Die Unterhaltung der Häfen, Lande- und Umschlagstellen obliegt dem, der sie betreibt.

§ 61

Unterhaltungspflicht aufgrund besonderen Titels oder behördlicher Entscheidung (zu § 40 Abs. 2 WHG)

(1) Ist beim In-Kraft-Treten dieses Gesetzes ein anderer als der durch die §§ 52 bis 60 Bezeichnete aufgrund eines besonderen Rechtstitels zur Unterhaltung von Gewässerstrecken oder von Bauwerken (Anlagen) im und am Gewässer verpflichtet, so tritt er an die Stelle des nach den §§ 52 bis 60 Unterhaltungspflichtigen. Wenn die Betroffenen zustimmen, kann die Wasserbehörde die Verpflichtung mit öffentlich-rechtlicher Wirkung auf denjenigen übertragen, der nach diesen Vorschriften unterhaltungspflichtig wäre.

(2) In der Entscheidung über einen Gewässerausbau oder über die Errichtung einer Anlage im oder am Gewässer kann die für die Entscheidung zuständige Behörde die Unterhaltungspflicht für das Gewässer oder für die Anlage mit öffentlich-rechtlicher Wirkung abweichend von den §§ 52 bis 60 ganz oder teilweise auf einen anderen, insbesondere auf den Ausbauunternehmer übertragen, wenn der Gewässerausbau oder die Errichtung der Anlage vorwiegend dessen Interessen dient; dies gilt nicht für Anlagen, solange sie der Bergaufsicht unterliegen. Die Übertragung der Unterhaltungspflicht kann auch nach Erlass der Entscheidung über den Ausbau oder über die Errichtung der Anlage vorgenommen werden; sie kann in der Ausbauentscheidung oder in der Errichtungsgenehmigung vorbehalten werden. Die Entscheidung nach Satz 1 oder Satz 2 ergeht auf Antrag oder von Amts wegen. Ist für die Entscheidung über den Gewässerausbau oder über die Errichtung der Anlage nicht die Wasserbehörde zuständig, so bedarf die zuständige Behörde für eine Entscheidung nach Satz 1 oder Satz 2 des Einvernehmens mit der Wasserbehörde. Anstelle einer Entscheidung nach Satz 1 oder Satz 2 kann die zuständige Behörde festlegen, dass dem nach den

§§ 52 bis 60 zur Unterhaltung Verpflichteten die Kosten zu erstatten sind.

§ 62
Ersatzvornahme
(zu § 40 Abs. 4 WHG)

Wird die Unterhaltungspflicht nach § 58 bis § 61 von den Unterhaltungspflichtigen nicht oder nicht genügend erfüllt und will die Wasserbehörde die Erfüllung der Unterhaltungspflicht mit dem Zwangsmittel der Ersatzvornahme durchsetzen, so kann sie mit den erforderlichen Unterhaltungsarbeiten, falls sie die Arbeiten nicht selber ausführen lässt, auch einen Wasser- und Bodenverband oder eine andere geeignete Körperschaft des öffentlichen Rechts beauftragen. Die Kosten der Ersatzvornahme trägt der Unterhaltungspflichtige.

§ 63
Ersatz von Mehrkosten

(1) Erhöhen sich die Kosten der Unterhaltung, weil ein Grundstück in seinem Bestand besonders gesichert werden muss oder weil eine Anlage im oder am Gewässer sie erschwert, so hat der Eigentümer des Grundstücks oder der Anlage die Mehrkosten zu ersetzen. Dazu ist auch verpflichtet, wer die Unterhaltung durch Einleiten oder Einbringen von Stoffen erschwert. Der Unterhaltungspflichtige hat die Mehrkosten nachzuweisen und geltend zu machen; § 68 findet keine Anwendung. Der Unterhaltungspflichtige kann statt der tatsächlichen Mehrkosten jährliche Leistungen entsprechend den durchschnittlichen Mehrkosten, die durch Erschwernisse gleicher Art verursacht werden, verlangen. Eine annähernde Ermittlung der Mehrkosten genügt. Die Unterhaltungsverbände weisen die Höhe und die Ermittlung der Mehrkosten im Haushaltsplan aus.

(2) Soweit Arbeiten erforderlich sind, um Schäden zu beseitigen oder zu verhüten, die durch die Schifffahrt oder durch Ausbaumaßnahmen an den Ufergrundstücken entstanden sind, kann kein Ersatz der Mehrkosten verlangt werden.

(3) Die Bestimmungen für Wasser- und Bodenverbände bleiben unberührt.

§ 64
Kostenausgleich

Ein Unterhaltungsverband hat zu den Aufwendungen eines benachbarten Verbandes beizutragen, die aus der Unterhaltung und dem Betrieb besonderer Anlagen erwachsen, die der gemeinsamen Abführung des Wassers dienen. Die gemeinsamen Kosten sind nach dem Verhältnis der Flächengrößen der Verbandsgebiete zu verteilen, es sei denn, dass dies nach Lage des Einzelfalles offenbar unbillig ist. Die Verbände können die Kostenbeteiligung durch Vereinbarung regeln; dabei sind sie an Satz 2 nicht gebunden. Soweit es sich um die Kostenbeteiligung handelt, hat der belastete Verband das Recht, an den Ausschusssitzungen des anderen Verbandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 65
Beseitigung von Hindernissen

Wird in einem oberirdischen Gewässer der Wasserabfluss oder - bei schiffbaren Gewässern - die Schifffahrt durch ein Hindernis beeinträchtigt, das von einem anderen als dem Unterhaltungspflichtigen herbeigeführt worden ist, so kann die Wasserbehörde die Beseitigung der Störung auch von anderen als dem Unterhaltungspflichtigen nach den Vorschriften des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt verlangen; unberührt hiervon bleiben die Befugnisse der Behörden, die für den Schiffsverkehr auf den Gewässern zuständig sind. Hat der Unterhaltungspflichtige das Hindernis beseitigt, so hat ihm der andere die notwendigen Aufwendungen zu erstatten.

§ 66
Besondere Pflichten bei der Gewässerunterhaltung
(zu § 41 WHG)

(1) Anlieger und Hinterlieger müssen das Einebnen des Aushubs auf ihren Grundstücken dulden, wenn es die bisherige Nutzung nicht dauernd beeinträchtigt. § 41 Abs. 4 WHG gilt entsprechend.

(2) Abweichend von § 41 Abs. 4 WHG haben auch die Inhaber von Rechten und Befugnissen an Gewässern einen Anspruch auf Schadenersatz, wenn die gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WHG zu duldenden Arbeiten zur Gewässerunterhaltung zu einer dauernden oder unverhältnismäßig großen Benachteiligung führen.

§ 67
Gewässerschau

(1) Zweck der Gewässerschau ist es, zu prüfen, ob die oberirdischen Gewässer ordnungsgemäß unterhalten werden. Die Gewässer erster und zweiter Ordnung sind regelmäßig zu schauen.

(2) Die Wasserbehörden können den Unterhaltungsverbänden (§ 53) mit deren Zustimmung die Schau der in ihrem Verbandsgebiet gelegenen Gewässer zweiter Ordnung übertragen. Setzen diese Stellen Beauftragte ein, so gilt auch für die Schaubeauftragten § 101 Abs. 1 bis 3 WHG sinngemäß.

(3) Der Schautermin ist in den Gemeinden ortsüblich bekannt zu machen. Im Übrigen kann die Wasserbehörde die Gewässerschau durch Verordnung (Schauordnung) regeln, insbesondere die Zahl und Auswahl der Schaubeauftragten, die Schautermine und die Teilnehmer an diesen. Je ein Vertreter der unteren Naturschutzbehörde, des Amts für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten, der unteren Forstbehörde, der land- und forstwirtschaftlichen Berufsverbände sowie der nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz vom Land Sachsen-Anhalt anerkannten Naturschutzvereinigungen ist zur Gewässerschau hinzuzuziehen.

§ 68
Entscheidung der Wasserbehörde, Unterhaltungsordnungen
(zu § 42 WHG)

(1) Ergänzend zu § 42 WHG kann die Wasserbehörde im Streitfall bestimmen, wem und in welchem Umfang ihm die Unterhaltung, eine Kostenbeteiligung oder eine besondere Pflicht im Interesse der Unterhaltung obliegt.

(2) Wird ein Gewässer von einem anderen als dem zu seiner Unterhaltung Verpflichteten ausgebaut, so hat der Ausbauunternehmer das ausgebaute Gewässer, wenn die Unterhaltungspflicht streitig ist, so lange selbst zu unterhalten, bis durch unanfechtbare Entscheidung bestimmt ist, wem die Unterhaltungspflicht obliegt.

(3) Die Wasserbehörde kann Regelungen nach § 42 Abs. 1 WHG durch Verordnung treffen (Unterhaltungsordnung).

Abschnitt 3 Bewirtschaftung des Grundwassers

§ 69

Erlaubnisfreie Benutzung des Grundwassers (zu § 46 Abs. 3 WHG)

(1) Eine Erlaubnis oder Bewilligung für das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser ist nicht erforderlich, wenn das Niederschlagswasser auf Dach-, Hof- oder Wegeflächen von Wohngrundstücken anfällt und auf dem Grundstück versickert werden soll; für die Einleitung des auf den Hofflächen anfallenden Niederschlagswassers gilt dies jedoch nur, soweit die Versickerung über die belebte Bodenzone erfolgt.

(2) Das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium kann darüber hinaus allgemein oder für einzelne Gebiete durch Verordnung bestimmen, dass das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser zum Zwecke der Versickerung keiner Erlaubnis bedarf, wenn eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist; dabei sind die Niederschlagsflächen und die Anforderungen an das schadlose Versickern festzulegen. Das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium kann diese Befugnis für einzelne Gebiete durch Verordnung auf die Wasserbehörden übertragen.

(3) Eine Erlaubnis oder Bewilligung ist ferner nicht erforderlich für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser in geringen Mengen für den Gartenbau und die Fischzucht.

(4) Das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium kann allgemein, die Wasserbehörde für einzelne Gebiete durch Verordnung bestimmen, dass das Entnehmen, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser in geringen Mengen für die Land- oder Forstwirtschaft oder für gewerbliche Betriebe über die in § 46 Abs. 1 WHG bezeichneten Zwecke hinaus einer Erlaubnis oder Bewilligung nicht bedarf. Dabei ist zu bestimmen, welche Mengen als gering anzusehen sind.

Kapitel 3 Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen

Abschnitt 1 Öffentliche Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutz

Unterabschnitt 1 Öffentliche Wasserversorgung

§ 70 Öffentliche Wasserversorgung (zu § 50 WHG)

(1) Die Wasserbehörde kann die Gemeinde auf Antrag ganz oder teilweise von der Aufgabe, die Bevölkerung und die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen in ihrem Gebiet mit Trinkwasser zu versorgen befreien, wenn

1. die Versorgung im Außenbereich nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand möglich ist,
2. gewerbliche Verbraucher nicht zwingend Trinkwasser benötigen und eine andere Versor-

gung mit Rücksicht auf das Trinkwasserdargebot zumutbar ist oder

3. gewerbliche Verbraucher eine ausreichende Trinkwasserversorgung haben und Gründe des Wasserhaushalts nicht entgegenstehen.

Der Antrag kann von der Gemeinde oder vom Verbraucher gestellt werden.

(2) Die Gemeinden können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.

§ 71

Übertragung der Trinkwasserversorgung

(1) Soweit öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, kann die Gemeinde die Aufgabe der Trinkwasserversorgung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag ganz oder teilweise auf Dritte übertragen, die die Anlagen und Versorgungsleistungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung betreiben oder erbringen können. Mit der Übertragung geht die Verantwortung für die Trinkwasserversorgung in dem vereinbarten Umfang auf den Dritten über. Die Übertragung darf nur befristet und nur erfolgen, wenn die Anforderungen einer Verordnung nach Absatz 3 erfüllt sind.

(2) Das zwischen der Gemeinde und dem Dritten bestehende Vertragsverhältnis endet mit dem Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer oder zu dem Zeitpunkt, in dem eine Vertragsaufhebung, eine Rückabwicklungsvereinbarung oder eine Kündigung wirksam wird. Damit erlischt zugleich das Recht und die Pflicht des Dritten zur Trinkwasserversorgung. Mit dem Erlöschen der Übertragung fällt die Aufgabe der Daseinsvorsorge an die Gemeinde zurück.

(3) Das für Wasserwirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung alle rechtlichen, wirtschaftlichen und finanziellen Voraussetzungen, Modalitäten und Folgen einer Übertragung der Trinkwasserversorgung sowie das von der Gemeinde bei der Auswahl des Dritten einzuhaltende Auswahlverfahren zu regeln. Dabei sind insbesondere nähere Bestimmungen zu treffen über

1. die Anforderungen und den Nachweis der fachlichen Bildung, persönlichen Zuverlässigkeit sowie der finanziellen, wirtschaftlichen und fachlichen Leistungsfähigkeit des Dritten einschließlich der Personen, deren sich der Dritte bedient;
2. die technischen, organisatorischen, rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen, die zur Gewährleistung einer dauerhaft leistungsfähigen, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Versorgung mit Trinkwasser einzuhalten sind;
3. die Festlegung und Abgrenzung übertragungsfähiger Teilaufgaben;
4. den Umfang und Ablauf eines Vermögens- und Anlagenübergangs sowie deren Rückabwicklung;
5. die Gestaltung des von der Gemeinde durchzuführenden Auswahlverfahrens;
6. die Einleitung und Durchführung des Genehmigungsverfahrens und
7. die Sanktionierung von Pflichtenverstößen als Ordnungswidrigkeiten.

§ 72

Wasseruntersuchungen (zu § 50 Abs. 5 WHG)

(1) Unternehmen der öffentlichen Trinkwasserversorgung sind verpflichtet, die Beschaffenheit des zur Trinkwasserversorgung gewonnenen Wassers (Rohwasser) auf ihre Kosten durch eine Stelle untersuchen zu lassen, die die Anforderungen nach § 15 Abs. 4 der Trinkwasserverordnung erfüllt.

(2) Die Wasserbehörde kann allgemein durch Verordnung oder im Einzelfall Art und Umfang der Untersuchung näher bestimmen.

(3) Rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass es zu nachteiligen Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit kommen kann, so sind die Unternehmen der öffentlichen Trinkwasserversorgung verpflichtet, zur frühzeitigen Erkennung dieser Veränderungen Messstellen im Einzugsbereich ihrer Grundwasserentnahmen (Vorfeldmessstellen) zu errichten und zu betreiben; § 111 Abs. 2 gilt zugunsten der Unternehmen der öffentlichen Trinkwasserversorgung entsprechend. Die Wasserbehörde kann Anzahl und Lage der erforderlichen Vorfeldmessstellen sowie Art und Umfang der Messungen näher bestimmen. Bereits vorhandene Vorfeldmessstellen sind dabei zu berücksichtigen. Soweit dies nach Satz 1 erforderlich ist, kann die Wasserbehörde den Eigentümer sowie den Besitzer oder den zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten verpflichten, auf dem Grundstück die Errichtung und den Betrieb der Vorfeldmessstelle durch das Unternehmen der öffentlichen Trinkwasserversorgung zu dulden und Handlungen zu unterlassen, die die Messergebnisse beeinflussen können. § 114 Abs. 1 Satz 2 sowie § 114 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die Untersuchungsergebnisse sind der Wasserbehörde und dem Gewässerkundlichen Landesdienst auf Verlangen vorzulegen.

Unterabschnitt 2 Wasserschutzgebiete

§ 73 Festsetzung von Wasserschutzgebieten (zu § 51 WHG)

(1) Die Wasserbehörde setzt das Wasserschutzgebiet nach § 51 Abs. 1 Satz 1 WHG durch Verordnung fest. Vor dem Erlass der Verordnung ist ein Anhörungsverfahren durchzuführen. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Abschluss des Anhörungsverfahrens schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wasserbehörde oder bei der Gemeinde Anregungen oder Bedenken gegen die Festsetzung vortragen; im Übrigen gilt § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend. § 24 gilt sinngemäß. Bekannt zu machen sind auch die beabsichtigten Schutzbestimmungen (§ 52 Abs. 1 WHG). Diejenigen, deren Anregungen und Bedenken nicht berücksichtigt werden, sind über die Gründe zu unterrichten.

(2) Die Verordnung kann das Wasserschutzgebiet und seine Zonen zeichnerisch in Karten bestimmen. Werden die Karten nicht im Verkündungsblatt abgedruckt, so ist nach den folgenden Sätzen 3 bis 5 zu verfahren: Die Wasserbehörde, die die Verordnung erlässt, und die Gemeinden, deren Gebiet betroffen ist, haben Ausfertigungen der Karten aufzubewahren und jedem kostenlos Einsicht zu gewähren. Hierauf ist in der Verordnung hinzuweisen. Außerdem sind die in Satz 1 genannten Örtlichkeiten im Text der Verordnung grob zu beschreiben.

(3) Im Liegenschaftskataster ist ein Hinweis auf das festgesetzte Wasserschutzgebiet einzutragen. Die Wasserbehörde übersendet dafür dem Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt geeignete Unterlagen.

(4) Die Kosten für die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes trägt derjenige, welcher durch die Festsetzung unmittelbar begünstigt wird. Ist kein unmittelbar Begünstigter vorhanden, trägt die Kosten das Land.

(5) Die für die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 WHG erforderlichen Unterlagen, insbesondere Karten, Pläne und Gutachten, sind von dem durch die Festsetzung unmittelbar Begünstigten vorzulegen. Kommt dieser seiner Verpflichtung nicht nach, so hat er der

Wasserbehörde die für die Erstellung der Unterlagen entstehenden Kosten zu erstatten.

6) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch für die Änderung festgesetzter Wasserschutzgebiete.

(7) Die Wasserschutzgebiete sind in die Raumordnungsplanung aufzunehmen.

(8) Bestehende Wasserschutzgebiete oder gleichgestellte Gebiete, die nicht aus den in § 51 Abs. 1 WHG genannten Gründen erforderlich sind, sind aufgehoben. Die aufgehobenen Wasserschutzgebiete werden von der Wasserbehörde öffentlich bekannt gemacht. In Zweifelsfällen stellt die Wasserbehörde auf Antrag oder von Amts wegen das Vorliegen der Voraussetzung des Satzes 1 fest.

§ 74

Besondere Anforderungen in Wasserschutzgebieten (zu § 52 WHG)

Abweichend von § 52 Abs. 1 Satz 1 WHG kann das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium durch Verordnung auch Schutzbestimmungen für alle oder mehrere Wasserschutzgebiete treffen.

§ 75

Ausgleich (zu § 52 Abs. 5 WHG)

Der Ausgleich bemisst sich nach den durchschnittlichen Ertragseinbußen und Mehraufwendungen, gemessen an den Erträgen und Aufwendungen einer ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung. Ersparte Aufwendungen sind anzurechnen. Ein Anspruch besteht nicht, soweit der wirtschaftliche Nachteil anderweitig ausgeglichen ist. Das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium kann durch Verordnung Vorschriften erlassen über die Berechnung, Geringfügigkeitsgrenzen und die Fälligkeit des Ausgleichs sowie die Frist, innerhalb derer ein Antrag auf Zahlung gestellt werden muss.

§ 76

Kooperativer Gewässerschutz, Zuschussgewährung

(1) Das Land gewährt den Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung für Entschädigungs-, Ausgleichs- und sonstige Leistungen, die sie den bodenbewirtschaftenden Personen für Einschränkungen der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücksnutzung und für sonstige Maßnahmen einer Zusammenarbeit aufgrund freiwilliger Vereinbarungen zukommen lassen, einen Zuschuss im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die zwischen Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung und den bodenbewirtschaftenden Personen vereinbarten Maßnahmen einer Zusammenarbeit in festgesetzten Wasserschutzgebieten oder in Gebieten, die die Voraussetzungen einer Festsetzung nach § 51 Abs. 1 Satz 1 WHG erfüllen, müssen den Vorgaben der Richtlinie nach Absatz 2 entsprechen.

(2) Das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium regelt die Voraussetzungen für die Zuschussgewährung, die Kriterien für die Festlegung der Zuschusshöhe und das Verfahren durch eine Richtlinie. Die Zuschussgewährung wird durch Vertrag mit den Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung festgelegt. Kündigt das Land einen Vertrag aus wichtigem Grund, den das Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung zu vertreten hat, kann eine erneute Zuschussgewährung befristet oder auf Dauer ausgeschlossen werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nur, falls ein Wasserentnahmeentgelt nach § 106 erhoben wird.

Unterabschnitt 3 Heilquellenschutz

§ 77 Heilquellenschutz (zu § 53 WHG)

(1) Für die Anerkennung und den Widerruf von staatlich anerkannten Heilquellen nach § 53 Abs. 2 WHG ist die Wasserbehörde zuständig. Vor der Entscheidung sind die zuständige Gesundheitsbehörde und die Gemeinde zu hören, in deren Gebiet die Heilquelle liegt.

(2) Für die Festsetzung von Heilquellenschutzgebieten nach § 53 Abs. 4 WHG gelten die §§ 73 bis 76 dieses Gesetzes entsprechend.

(3) Die aufgrund bisherigen Rechts geschützten oder anerkannten Heilquellen sind staatlich anerkannte Heilquellen im Sinne dieses Gesetzes. Die aufgrund bisherigen Rechts festgesetzten Schutzbezirke (Schutzgebiete und dergleichen) gelten als Heilquellenschutzgebiete im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes. Bis zu Erlass einer Verordnung nach § 53 Abs. 4 WHG gelten die bisherigen Schutzbestimmungen.

(4) Auf Arbeiten, die aufgrund des Bergrechts untersagt werden können, sind die Vorschriften über den Heilquellenschutz nicht anzuwenden.

Abschnitt 2 Abwasserbeseitigung

§ 78 Pflicht zur Abwasserbeseitigung (zu § 56 WHG)

(1) Die Gemeinden haben das gesamte, auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser zu beseitigen, soweit nicht nach den folgenden Absätzen andere zur Abwasserbeseitigung verpflichtet sind. Zur Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinden gehört darüber hinaus auch die Beseitigung des in Kleinkläranlagen angefallenen Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie die Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung von Kleinkläranlagen. Die Kosten dieser Überwachung sind Kosten im Sinne von § 5 Absätze 2 und 2a KAG LSA in der jeweils geltenden Fassung. Die Aufgaben, die die Gemeinden hiernach zu erfüllen haben, gehören zum eigenen Wirkungskreis. Soweit die Gemeinden zur Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht die Einhaltung des von ihnen erlassenen Satzungsrechts oder sonstigen öffentlichen Rechts überwachen oder ihre darauf beruhenden Entscheidungen ausführen, bestehen ihnen gegenüber die Verpflichtungen nach § 101 WHG sinngemäß.

(2) Soweit es im Interesse einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung erforderlich ist, können die Gemeinden bestimmen oder vereinbaren, dass das Abwasser

1. nur in bestimmter Zusammensetzung, insbesondere frei von bestimmten Stoffen,
2. erst nach Vorbehandlung,
3. nur zu bestimmten Zeiten oder nur in bestimmten Höchstmengen innerhalb eines Zeitraums

in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden darf.

(3) Zur Beseitigung des Niederschlagswassers sind anstelle der Gemeinde verpflichtet

1. der Grundstückseigentümer, soweit nicht die Gemeinde den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt, weil ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten,
2. die Träger öffentlicher Verkehrsanlagen, soweit sich aus anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes ergibt.

(4) Die Gemeinden stellen für ihr gesamtes Gebiet schriftlich dar, wie das im Gebiet anfallende Abwasser beseitigt wird (Abwasserbeseitigungskonzept). Das Abwasserbeseitigungskonzept enthält einen Erläuterungsbericht, Tabellen sowie Lage- und Übersichtspläne in einem prüffähigen Maßstab mit Angaben über

1. vorhandene und geplante Anlagen der öffentlichen Abwasserbeseitigung und deren Einzugsgebiete; bei den geplanten Anlagen ist der Zeitpunkt der voraussichtlichen Fertigstellung und Inbetriebnahme anzugeben,
2. die grundstücksgenaue Benennung der Teile des Gemeindegebiets, die nicht durch Abwasserbeseitigungsanlagen der Gemeinde, sondern insbesondere durch Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben entsorgt werden; insoweit sind auch die Einrichtungen zur Aufnahme und Behandlung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des Abwassers aus abflusslosen Gruben zu benennen,
3. die grundstücksgenaue Benennung der Teile des Gemeindegebietes, für die gewerbliches oder industrielles Abwasser nicht durch die Abwasserbeseitigungsanlagen der Gemeinde beseitigt werden,
4. die Beseitigung des Niederschlagswassers aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen,
5. Tatsachen, die das Vorliegen eines Ausschlussgrundes nach Absatz 6 belegen, sofern die Übernahme von Abwasser deswegen ausgeschlossen werden soll.

(5) Das Abwasserbeseitigungskonzept bedarf der Genehmigung durch die Wasserbehörde. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn das Abwasserbeseitigungskonzept

1. gegen Rechtsvorschriften verstößt oder
2. gegen Festlegungen des für das Gemeindegebiet geltenden Abwasserbeseitigungsplans verstößt oder
3. mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht im Einklang steht.

Die Genehmigung des Abwasserbeseitigungskonzeptes kann mit Nebenbestimmungen erteilt werden. Das Abwasserbeseitigungskonzept ist regelmäßig in Abständen von fünf Jahren, gerechnet vom Datum der letzten Genehmigung, sowie bei wesentlichen Änderungen der bisher vorgesehenen Abwasserbeseitigung fortzuschreiben. Die Fortschreibung kann auf die Teile des Abwasserbeseitigungskonzeptes beschränkt werden, die von einer Änderung betroffen sind; die Sätze 3 und 4 gelten für die Fortschreibung entsprechend.

(6) Die Gemeinde schließt auf der Grundlage ihres genehmigten Abwasserbeseitigungskonzeptes durch Satzung Abwasser aus ihrer Beseitigungspflicht ganz oder teilweise aus, wenn

1. das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Abwasser beseitigt werden kann,

2. eine Übernahme des Abwassers oder des Schlammes wegen technischer Schwierigkeiten, wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes oder aufgrund der Siedlungsstruktur nicht angezeigt ist oder
3. dies aus anderen Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten ist

und eine gesonderte Beseitigung des Abwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt. Die Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers darf die Gemeinde nicht ausschließen; das Gleiche gilt für Schlamm aus Absetz- und Ausfallgruben sowie die Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung von Kleinkläranlagen. Die Gemeinde überlässt der Wasserbehörde ein Exemplar der Satzung. Die Satzung soll innerhalb von drei Monaten nach Bestandskraft der Genehmigung des Abwasserbeseitigungskonzeptes in Kraft treten.

(7) Hat die Gemeinde Abwasser wirksam aus ihrer Beseitigungspflicht ausgeschlossen, ist im Umfange des Ausschlusses derjenige zur Beseitigung dieses Abwassers verpflichtet, bei dem es anfällt. In der Satzung nach Absatz 6 ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen. Abwasser, das bis zum In-Kraft-Treten einer Satzung nach Absatz 6 auf einem nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen bebauten Grundstück anfällt, ist von dem zur Verfügung über das Grundstück Berechtigten zu beseitigen. Soll vor In-Kraft-Treten oder Änderung einer Satzung nach Absatz 6

1. ein nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück so bebaut werden, dass dort künftig Abwasser anfällt, oder
2. gewerbliches oder industrielles Abwasser aus der Beseitigungspflicht der Gemeinde ausgeschlossen werden,

entscheidet die Wasserbehörde auf Antrag und im Einvernehmen mit der Gemeinde über die Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht. Das Einvernehmen der Gemeinde gilt als erteilt, wenn es nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Wasserbehörde verweigert wird. Zur Übernahme und Beseitigung des in Absetz- und Ausfallgruben angefallenen Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie zur Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung von Kleinkläranlagen bleibt die Gemeinde verpflichtet.

(8) Die Gemeinde kann, soweit nachfolgend nicht anders geregelt, durch Satzung den Ausschluss des Abwassers aus ihrer Abwasserbeseitigungspflicht aufheben. Liegt ein Grundstück in einem Gebiet, für das das Abwasserbeseitigungskonzept der Gemeinde den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage innerhalb der nächsten zehn Jahre nicht vorsieht, so ist die Gemeinde gehindert, vor Ablauf von 15 Jahren, gerechnet ab dem Datum der Genehmigung des Abwasserbeseitigungskonzeptes, den Anschluss des Grundstücks an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorzuschreiben.

(9) Abwasser ist von dem Verfügungsberechtigten über das Grundstück, auf dem das Abwasser anfällt, dem zur Abwasserbeseitigung Verpflichteten zu überlassen.

(10) Das für Wasserwirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, in einer Verordnung Regelungen über Art, Umfang und Häufigkeit der Überwachung der Selbstüberwachung und Wartung von Kleinkläranlagen durchzuführen.

§ 79

Übertragung der Abwasserbeseitigung

(1) Soweit öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, kann die Gemeinde die Pflicht zur Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen. § 71 gilt entsprechend.

(2) Für abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaften gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass alle Mitgliedsgemeinden der Einschaltung des Dritten zustimmen müssen.

§ 80

Abwasserbeseitigungspläne

(1) Die Wasserbehörden können für Einzugsgebiete von Gewässern oder Teilen davon Pläne zur Abwasserbeseitigung nach überörtlichen Gesichtspunkten aufstellen (Abwasserbeseitigungspläne). In diesen Plänen können insbesondere die Standorte für bedeutsame Anlagen zur Behandlung von Abwasser, ihr Einzugsbereich, Grundzüge für die Abwasserbehandlung, die Gewässer, in die eingeleitet werden soll, sowie die Träger der Maßnahmen festgelegt werden. Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind zu beachten.

(2) Bei der Aufstellung der Abwasserbeseitigungspläne sollen neben dem Gewässerkundlichen Landesdienst die Körperschaften, Verbände, Vereinigungen und Behörden beteiligt werden, deren Aufgabenbereiche von den Plänen berührt werden. Mit den nach § 78 und § 83 verpflichteten öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist das Benehmen herzustellen. Sonstige nach § 78 zur Abwasserbeseitigung Verpflichtete, bei denen mehr als 750 Kubikmeter Schmutzwasser an einem Tag anfallen, sind zu hören. Die Abwasserbeseitigungspläne sind in dem amtlichen Veröffentlichungsblatt des Landesverwaltungsamtes bekannt zu machen.

§ 81

Zusätzliche Regelungen für Abwasseranlagen
(zu § 60 WHG, zu § 55 WHG, zu § 58 WHG)

(1) Bedarf ein Vorhaben nach § 60 Abs. 3 WHG einer Genehmigung, enthält diese alle sonstigen Genehmigungen, die nach dem WHG oder diesem Gesetz für die Anlage vorgeschrieben sind sowie die Baugenehmigung. Soweit eine Baugenehmigung erforderlich ist, darf die Genehmigung auch versagt oder mit Bedingungen oder Auflagen versehen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Baugenehmigung nicht vorliegen.

(2) Über die Entsorgung flüssiger Abfälle im Sinne des § 55 Abs. 3 WHG in eine öffentliche oder private Abwasseranlage entscheidet die für die Einleitung aus dieser öffentlichen oder privaten Abwasseranlage zuständige Behörde. In dieser Entscheidung können zur Vermeidung schädlicher Gewässerveränderungen oder im Hinblick auf den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlage entsprechende Regelungen getroffen werden.

(3) Das für Wasserwirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, eine Genehmigungspflicht für die Einleitung von Stoffen aus Herkunftsbereichen festzulegen, deren Behandlung nach dem Stand der Technik in einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage nicht möglich ist oder deren Einleitung zu schädlichen Gewässerverunreinigungen führen kann.

§ 82

Selbstüberwachung bei Abwassereinleitungen und Abwasseranlagen
(zu § 61 WHG)

(1) Wer eine Abwasseranlage betreibt, hat die Anlage mit den dafür erforderlichen Einrichtungen und Geräten auszurüsten, Untersuchungen durchzuführen und ihre Ergebnisse aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind der Wasserbehörde und dem Gewässerkundlichen Landesdienst auf Verlangen vorzulegen.

(2) Die Wasserbehörde kann die Einrichtungen, die Geräte und Untersuchungen vorschreiben, mit denen der Zustand und die Wirkung der Abwasseranlagen sowie die Beschaffenheit und Menge des Abwassers festzustellen sind.

Abschnitt 3 **Zusammenschlüsse von Aufgabenträgern** **zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung**

§ 83

Zusammenschlüsse von Aufgabenträgern

(1) Die Gemeinden sollen zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Zweckverbände bilden, wenn eine Aufgabenerfüllung erst dadurch zu vertretbaren Bedingungen möglich wird (Freiverband). Sie können gemäß § 84 zu einem Zweckverband zusammengeschlossen werden (Pflichtverband). Die Aufgabe der Trinkwasserversorgung und der Abwasserbeseitigung geht auf den Zweckverband über. Die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist. § 11 Abs. 3 Satz 1 GKG-LSA gilt für den Vertreter nicht, soweit er in Angelegenheiten der Abwasserbeseitigung abstimmt.

(2) Auf Antrag einer Gemeinde kann ein Landkreis die Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise übernehmen. Soweit ein Landkreis die Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung übernommen hat oder nach Satz 1 übernimmt, ist er an Stelle dieser Gemeinde zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung verpflichtet.

(3) Die Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung sollen von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft gemeinsam erfüllt werden, wenn damit Vorteile verbunden sind.

§ 84

Pflichtverband

(1) Die obere Wasserbehörde kann im Benehmen mit der oberen Kommunalaufsichtsbehörde Gemeinden zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben der Trinkwasserversorgung und der Abwasserbeseitigung zu einem Zweckverband zusammenschließen oder einem bestehenden Zweckverband anschließen, wenn für den Zusammenschluss oder Anschluss ein dringendes öffentliches Bedürfnis besteht.

(2) Die obere Wasserbehörde unterrichtet die Beteiligten über ihr Vorhaben und gibt ihnen auf, sich innerhalb einer bestimmten angemessenen Frist zu einigen. Einigen sich die Beteiligten innerhalb der Frist nicht, kann die obere Wasserbehörde den Zusammenschluss der Beteiligten zu einem Zweckverband oder den Anschluss an einen bestehenden Zweckverband verfügen. Sie erlässt gleichzeitig die Verbandssatzung oder im Falle des Anschlusses an einen bestehenden Zweckverband deren Änderung. Vor ihrer Entscheidung hat die obere Wasserbehörde den Beteiligten Gelegenheit zu geben, ihre Auffassung in einer mündlichen Verhandlung darzulegen.

(3) Für den Pflichtverband gelten die Vorschriften über Freiverbände, soweit nichts anderes bestimmt ist. Erforderlichenfalls hat die Verbandssatzung eines Pflichtverbandes dessen Ausstattung mit Dienstkräften und Verwaltungseinrichtungen zu regeln.

(4) Für einen Pflichtverband kann die obere Wasserbehörde den Ausgleich von Vor- und Nachteilen, die sich aus der Bildung des Zweckverbandes ergeben, regeln, wenn sie einen solchen für erforderlich hält und die betreffenden Beteiligten sich nicht innerhalb einer von der oberen Wasserbehörde gesetzten angemessenen Frist einigen.

§ 85

Neubildung von Zweckverbänden aus bestehenden Zweckverbänden und Eingliederung von Zweckverbänden

(1) Zweckverbände, denen die Aufgabe der Trinkwasserversorgung und der Abwasserbeseitigung oder eine der beiden Aufgaben obliegt, können sich zu einem neuen Zweckverband zusammen-

schließen, wenn die Verbandsversammlungen übereinstimmende Beschlüsse hierzu gefasst haben. Verbandsversammlungen, die mit dem Tagesordnungspunkt des Zusammenschlusses einberufen werden, sind nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung anwesend sind. Für den Zusammenschluss ist eine Mehrheit von mindestens zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder erforderlich. Unter den Voraussetzungen der Sätze 1 bis 3 kann die Eingliederung von einem oder mehreren Zweckverbänden in einen anderen Zweckverband beschlossen werden; Absatz 3 Satz 1 und 2 gilt nicht.

(2) Die obere Wasserbehörde kann im Benehmen mit der oberen Kommunalaufsichtsbehörde Zweckverbände zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben der Trinkwasserversorgung und der Abwasserbeseitigung zu einem neuen Zweckverband zusammenschließen oder einen Zweckverband in einen anderen eingliedern, wenn es aus Gründen des öffentlichen Wohls dringend geboten ist und die Aufgabe ohne den Zusammenschluss oder die Eingliederung nicht oder nur unwirtschaftlich wirksam erfüllt werden kann; § 84 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) In den Beschlüssen nach Absatz 1 ist festzulegen, wer die Rechte des Vorsitzenden der Verbandsversammlung sowie des Verbandsgeschäftsführers des neuen Zweckverbandes bis zu ihrer erstmaligen, unverzüglich durchzuführenden Wahl oder Bestellung wahrnimmt. Zugleich ist die Verbandssatzung des neuen Zweckverbandes festzulegen. § 83 gilt entsprechend.

(4) Der aus dem Zusammenschluss hervorgehende neue Zweckverband und der aufnehmende Zweckverband sind Rechtsnachfolger der bisherigen Zweckverbände. Die bisherigen Zweckverbände gelten mit dem Zeitpunkt der Entstehung des neuen Zweckverbandes oder mit der Eingliederung in den aufnehmenden Zweckverband als aufgelöst. Eine Abwicklung gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 8 GKG-LSA in Verbindung mit den jeweiligen Satzungsregelungen findet nicht statt. In den Fällen der Absätze 1 und 2 haben die Gemeinden, die dem Zusammenschluss oder der Eingliederung nicht zugestimmt haben, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Bekanntgabe des Beschlusses zum Zusammenschluss oder der Eingliederung die Möglichkeit, aus dem neu gegründeten oder aufnehmenden Zweckverband auszutreten. Die Sätze 1 bis 4 gelten für eingegliederte Zweckverbände sinngemäß. § 8a Abs. 3 GKG-LSA gilt entsprechend. Über den Austritt entscheidet die obere Wasserbehörde.

Abschnitt 4 **Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

§ 86

Anzeige von wassergefährdenden Vorfällen

(1) Das Austreten wassergefährdender Stoffe im Sinne von § 62 Abs. 3 WHG in nicht nur unbedeutender Menge aus Rohrleitungen, Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln, Umschlagen oder Verwenden wassergefährdender Stoffe oder aus Fahrzeugen oder Schiffen ist unverzüglich der Wasserbehörde und der zuständigen Behörde des Gewässerkundlichen Landesdienstes, bei Anlagen, die der Bergaufsicht unterliegen, der Bergbehörde, anzuzeigen. Dies gilt auch dann, wenn lediglich der Verdacht besteht, dass wassergefährdende Stoffe im Sinne des Satzes 1 ausgetreten sind. Die Anzeigepflicht kann auch gegenüber der nächsten Polizeidienststelle erfüllt werden.

(2) Anzeigepflichtig ist, wer eine Rohrleitung, eine Anlage im Sinne des Absatzes 1, ein Fahrzeug oder ein Schiff betreibt, befüllt, entleert, instand hält, instand setzt, reinigt, überwacht oder prüft oder wer das Austreten wassergefährdender Stoffe verursacht hat.

§ 87
Zuständigkeit der Bergbehörde

Soweit Anlagen im Sinne des § 62 Abs. 1 WHG im Rahmen eines bergrechtlichen Betriebsplanes errichtet und betrieben werden, ist für die Entscheidungen

1. nach § 63 Abs. 1 WHG,
2. nach § 64 Abs. 2 Nr. 3 WHG,
3. über den Abschluss eines Überwachungsvertrages des Betreibers mit einem Fachbetrieb nach Wasserrecht, wenn er selbst nicht die erforderliche Sachkunde besitzt oder nicht über sachkundiges Personal verfügt und
4. über Maßnahmen des Betreibers zur Beobachtung der Gewässer und des Bodens, soweit dies für ein frühzeitiges Erkennen von Verunreinigungen, die von Anlagen im Sinne des § 62 Abs. 1 WHG ausgehen können erforderlich ist,

die Bergbehörde zuständig. Die Entscheidungen nach Satz 1 sind im Einvernehmen mit der Wasserbehörde zu treffen.

Abschnitt 5
Gewässerschutzbeauftragte
(zu §§ 64 bis 66 WHG)

§ 88
Gewässerschutzbeauftragter bei Gebietskörperschaften, Zusammenschlüssen
und öffentlich-rechtlichen Wasserverbänden

Gewässerschutzbeauftragter bei Gebietskörperschaften, bei Zusammenschlüssen, die aus Gebietskörperschaften gebildet werden, und bei öffentlich-rechtlichen Wasserverbänden ist der für die Abwasseranlagen zuständige Betriebsleiter oder ein sonstiger Beauftragter.

Abschnitt 6
Gewässerausbau, Deich- und Dammbauten

§ 89
Verpflichtung zum Ausbau

(1) Bei Gewässern zweiter Ordnung kann die Wasserbehörde, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert, den Unterhaltungspflichtigen zum Ausbau eines Gewässers und seiner Ufer verpflichten. Die Aufgabe nach Satz 1 ist eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung.

(2) Die Wasserbehörde kann bestimmen, dass der zur Unterhaltung eines Gewässers zweiter Ordnung Verpflichtete ein nicht naturnah ausgebautes Gewässer in einem angemessenen Zeitraum wieder in einen naturnahen Zustand zurückführt.

(3) Legt die Ausbauverpflichtung, die nicht unter Absatz 4 fällt, dem Unterhaltungspflichtigen Lasten auf, die in keinem Verhältnis zu dem ihm dadurch erwachsenen Vorteil oder zu seiner Leistungsfähigkeit stehen, so kann der Ausbau nur erzwungen werden, wenn das Land sich an der Aufbringung seiner Kosten angemessen beteiligt und der Verpflichtete hierdurch ausreichend entlastet wird.

(4) Das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, Ausbaumaßnahmen nach Absatz 2 für verbindlich zu erklären, soweit Haushaltsmittel für eine Erstattung der Kosten zur Verfügung stehen. Diese Ausbaumaßnahmen sind als öffentlich-rechtliche Verpflichtung von den Unterhaltungspflichtigen umzusetzen. Mit dem zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten ist über Art und Umfang der Maßnahmen Einvernehmen herzustellen. Das Land erstattet die Kosten des Ausbaus. Die Ermächtigung nach Satz 1 kann auf eine andere Stelle übertragen werden.

§ 90 Auflagen

(1) Der Ausbauunternehmer ist zu verpflichten, die Kosten zu tragen, die dadurch entstehen, dass infolge des Ausbaus öffentliche Verkehrs- und Versorgungsanlagen geändert werden müssen. Dies gilt auch für die Unterhaltungskosten, soweit sie sich durch die Änderung erhöhen.

(2) Der Ausbauunternehmer kann verpflichtet werden, Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, die nachteilige Wirkungen auf das Recht eines anderen oder der in § 14 Abs. 4 WHG bezeichneten Art ausschließen.

(3) Dem Unternehmer können angemessene Beiträge zu den Kosten von Maßnahmen auferlegt werden, die eine Körperschaft des öffentlichen Rechts trifft oder treffen wird, um eine mit dem Ausbau verbundene Beeinträchtigung zum Wohl der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen.

§ 91 Entschädigung, Widerspruch

(1) Von einer Auflage nach § 90 Abs. 2 ist abzusehen, wenn Einrichtungen der dort genannten Art wirtschaftlich nicht gerechtfertigt oder nicht mit dem Ausbau vereinbar sind. In diesem Fall ist der Benachteiligte zu entschädigen; er kann dem Ausbau widersprechen, wenn dieser nicht dem Wohl der Allgemeinheit dient.

(2) Dient der Ausbau dem Wohl der Allgemeinheit, so ist der Betroffene wegen nachteiliger Änderungen des Wasserstandes nur zu entschädigen, wenn der Schaden erheblich ist.

(3) § 41 Abs. 1 Nr. 4 WHG gilt entsprechend. Der Betroffene ist zu entschädigen, wenn die Arbeiten zu einer dauernden oder unverhältnismäßig großen Benachteiligung führen.

§ 92 Benutzung von Grundstücken

(1) Soweit es zur Vorbereitung oder Ausführung des Unternehmens erforderlich ist, darf der Ausbauunternehmer oder sein Beauftragter nach vorheriger Ankündigung Grundstücke betreten und vorübergehend benutzen; dies gilt nicht für Grundstücke, die öffentlichen Zwecken gewidmet sind. Im Streitfalle entscheidet auf Antrag die für das Planfeststellungsverfahren zuständige Wasserbehörde. Ist der Antrag gestellt, so ist die Ausübung des Rechts aus Satz 1 bis zur Entscheidung der Wasserbehörde unzulässig. Gegen die Entscheidung der Wasserbehörde findet der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung statt.

(2) Entstehen durch die Inanspruchnahme des Grundstücks Schäden, so hat der Geschädigte Anspruch auf Schadenersatz. Für die Geltendmachung des Anspruchs sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

§ 93 Vorteilsausgleich

Hat ein anderer von dem Ausbau oder von den in § 90 Abs. 2 genannten Einrichtungen einen Vor-

teil, so kann er nach dem Maße seines Vorteils zu den Kosten herangezogen werden. Im Streitfall setzt die Wasserbehörde den Kostenanteil nach Anhörung der Beteiligten fest.

§ 94

Ausbau und Unterhaltung, Deichschau

(1) Eine Planfeststellung und eine Plangenehmigung entfallen, soweit es sich um die Wiederherstellung des nach den anerkannten Regeln der Technik ordnungsgemäßen Zustandes eines Deiches oder Dammes auf der vorhandenen Trasse handelt. Zum Deich gehören der Deichkörper, der Deichverteidigungsweg, die beidseitigen Deichschutzstreifen und die Sicherungsbauwerke wie Fußbermen, Qualmdeiche, Deichseitengräben, Fuß- und Böschungssicherungen sowie Siele und Deichrampen. Die land- und wasserseitigen (beidseitigen) Deichschutzstreifen grenzen in einer Breite von fünf Metern am Deichkörper an; die Breite ist ausgehend vom Deichfuß zu messen.

(2) In Verfahren zur Zulassung von Polderdeichen ist für den Fall der behördlichen Verfügung der Flutung der Polder über die Verpflichtung zur Entschädigung dem Grunde nach zu entscheiden.

(3) Der Ausbau und die Unterhaltung der in der Anlage 3 aufgeführten Deiche obliegen dem Land. Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Ausbau- und Unterhaltungsverpflichtungen bleiben unberührt. Die Aufgabe nach Satz 1 ist eine öffentlich - rechtliche Verpflichtung. Das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt durch Verordnung

1. die in der Anlage 3 aufgeführten Deiche ganz oder teilweise aus dieser Anlage herauszunehmen, soweit sie für den Hochwasserschutz nicht mehr benötigt werden,
2. die in der Anlage 3 genannten Anfangs- und Endpunkte von Deichen und Deichlängen zu berichtigen, soweit sie fehlerhaft sind oder geworden sind; hierzu gehören auch Berichtigungen aufgrund der Schließung von Deichlücken.

Der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt hat die in der Anlage 3 aufgeführten Deiche in einem Deichregister zu erfassen und fortzuführen. Das Deichregister hat alle Angaben für eine eindeutige Zuordnung der Deiche zu enthalten, insbesondere örtliche Lage sowie Anfangs- und Endpunkte. Das Deichregister ergänzt das Verzeichnis der Deiche in der Anlage 3 und ist in der jeweils aktuellen Fassung auf Dauer öffentlich auszulegen; die Stellen, bei denen die öffentliche Auslegung erfolgt, sind zu veröffentlichen.

(4) Ist ein Deich durch Naturgewalt oder fremdes Eingreifen ganz oder teilweise beschädigt oder zerstört worden, so kann die obere Wasserbehörde den Unterhaltungspflichtigen anhalten, den Deich wiederherzustellen. Ist der Deich von einem anderen als dem Unterhaltungspflichtigen beschädigt oder zerstört worden, so ist der andere, soweit tunlich, zur Wiederherstellung anzuhalten, andernfalls zur Erstattung der Kosten zu verpflichten. Satz 1 gilt nicht, sofern das Land zur Deichunterhaltung verpflichtet ist.

(5) Mit Zustimmung der oberen Wasserbehörde können andere als die nach Absatz 3 Verpflichteten die Unterhaltungslast übernehmen.

(6) Die Unterhaltung des Deiches umfasst insbesondere die Pflege der Grasnarbe, die Freihaltung von Strauchwerk und Bäumen, die Einschränkung schädlicher Beschattung, die Kontrolle auf Schadstellen und deren Beseitigung sowie die Erhaltung des Deichprofils und der zum Deich gehörenden Anlagen. Die Pflege der Grasnarbe und der Deichschutzstreifen soll grundsätzlich durch das Hüten mit Schafen erfolgen. Bestehen Zweifel über Art oder Umfang der Unterhaltung, so entscheidet die obere Wasserbehörde auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen. Die obere Wasserbehörde bestimmt Art und Umfang der Unterhaltung von Teilschutzdeichen.

(7) Der ordnungsgemäße Zustand der in der Anlage 3 aufgeführten Deiche ist vom Unterhaltungspflichtigen mindestens einmal im Jahr auf einer Deichschau zu prüfen. Zu der Deichschau sind die unteren Wasserbehörden, die Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten, die jeweiligen

Unterhaltungsverbände (§ 53), die Gemeinden sowie je ein Vertreter der unteren Naturschutzbehörde, der unteren Forstbehörde, der land- und forstwirtschaftlichen Berufsverbände und der nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz vom Land Sachsen-Anhalt anerkannten Naturschutzvereinigungen hinzuzuziehen; erforderliche Maßnahmen sind so weit wie möglich während der Deichschau zwischen den Beteiligten abzustimmen und in eine Niederschrift entsprechend § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 68 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes aufzunehmen. Über das Ergebnis der Deichschau ist der oberen Wasserbehörde schriftlich zu berichten; bei festgestellten Mängeln ist der Bericht mit einem Vorschlag zur Behebung der Mängel zu verbinden.

§ 95 Duldungspflichten

(1) Soweit es die Unterhaltung eines Deiches verlangt, haben die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken nach vorheriger Ankündigung zu dulden, dass die zur Unterhaltung des Deiches Verpflichteten oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, vorübergehend benutzen und aus ihnen gegen Entschädigung Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen, wenn diese anderweitig nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten beschafft werden können. Soweit es zur ordnungsgemäßen Durchführung der Deichschau erforderlich ist, gilt die in Satz 1 geregelte Duldungspflicht entsprechend gegenüber den Unterhaltungspflichtigen, ihren Beauftragten und den zur Deichschau nach § 94 Abs. 7 Satz 2 hinzugezogenen Beteiligten.

(2) Gebäude und das unmittelbar dazugehörnde befriedete Besitztum dürfen nur mit Einwilligung des Nutzungsberechtigten betreten und vorübergehend benutzt werden. Sie dürfen ohne Einwilligung betreten und vorübergehend benutzt werden

1. zur ordnungsgemäßen Durchführung der Deichschau, soweit sich ein Gebäude oder ein befriedetes Besitztum auf den Deich oder auf Teile des Deiches erstreckt,
2. zur Verhütung einer gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung,
3. soweit sie zu Arbeits- und Geschäftsräumen gehören, während der jeweiligen Arbeits- und Betriebszeit.

Die Nutzungsberechtigten sind unter Angabe der Gründe unverzüglich zu informieren.

(3) Entstehen beim Betreten oder vorübergehenden Benutzen der Grundstücke Schäden, so hat der Geschädigte Anspruch auf Entschädigung.

§ 96 Benutzung der Deiche

(1) Jede Benutzung des Deiches (Nutzung und Benutzen), außer zum Zweck der Deichunterhaltung durch den dazu Verpflichteten, ist verboten. Das gilt entsprechend für natürliche Bodenerhebungen, die im Zuge eines Deiches liegen und dessen Zweck erfüllen. Deichverteidigungswege dürfen betreten und mit Fahrrädern ohne Motorkraft befahren werden, soweit der zur Deichunterhaltung Verpflichtete dies durch Beschilderung erlaubt; § 11 des Feld- und Forstordnungsgesetzes vom 16. April 1997 (GVBl. LSA S. 476) in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend. Verkehrsbehördliche Anordnungen zur Benutzung der Deiche bedürfen der Zustimmung des Unterhaltungspflichtigen.

(2) Im Einvernehmen mit der Wasserbehörde kann der zur Deichunterhaltung Verpflichtete mit Interessierten abweichend vom Verbot des Absatzes 1 eine Benutzung vereinbaren, sofern nicht die Wasserbehörde nach § 97 Abs. 3 Satz 2 zuständig ist. Mit den Eigentümern und Nutzungsberechtigten von in Deichschutzstreifen gelegenen Grundstücken gilt die Benutzung für diesen Teil des Deiches im Rahmen der gewöhnlichen Grundstücksnutzung als vereinbart; Gleiches gilt für die Zu-

lassung der beim In-Kraft-Treten dieser Vorschrift bestehenden Gebäude und sonstigen Anlagen. Eine Benutzung und Zulassung nach Satz 1 und 2 ist ausgeschlossen, wenn die Sicherheit des Deiches nicht gewährleistet ist; insbesondere das Pflügen des Bodens ist unzulässig.

(3) Die Vereinbarung zur Benutzung ist kündbar. Sie muss gekündigt werden, wenn die Benutzung den Bestand des Deiches gefährdet.

(4) Bei Kündigung der Vereinbarung hat deren Inhaber keinen Anspruch auf Entschädigung. Er hat auf seine Kosten Anlagen zu beseitigen und den alten Zustand wiederherzustellen, wenn es der zur Deichunterhaltung Verpflichtete verlangt.

(5) Werden die Abmessungen des Deiches geändert, so gilt Absatz 4 entsprechend.

(6) Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen für die Errichtung oder wesentliche Änderung von Bauanlagen dürfen nur erteilt werden, wenn die Benutzung nach Absatz 2 vereinbart ist.

(7) Ist für eine Anlage eine Benutzung vereinbart worden, so hat deren Inhaber dem zur Deichunterhaltung Verpflichteten alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Anlage zusätzlich entstehen; dies gilt auch, wenn die Abmessungen des Deiches geändert werden.

(8) Ab Alarmstufe III ist das Betreten und Befahren der Deiche nur Einsatzkräften, die mit der Abwehr der Wassergefahr betraut sind, erlaubt.

§ 97

Schutz der Deiche

(1) Maßnahmen, die die Deichunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren oder die Sicherheit des Deiches beeinträchtigen könnten, sind verboten. Die Wasserbehörde stellt die Befolgung des Verbots nach Satz 1 sicher. In Gebieten mit Schutzstatus nach dem Naturschutzrecht hat die Unterhaltung der Deiche zur Sicherung ihrer Schutzfunktion Vorrang vor naturschutzfachlichen Zielstellungen; Gleiches gilt grundsätzlich für den Deichausbau. Artenschutzrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

(2) Anlagen der Ver- und Entsorgung, der Be- und Entwässerung sowie Anlagen des Verkehrs dürfen in einer Entfernung bis zu zehn Metern, ausgehend von der jeweiligen wasser- und landseitigen Grenze des Deiches, nicht errichtet oder wesentlich geändert werden; für sonstige Anlagen jeder Art gilt dies in einer Entfernung bis zu fünfzig Metern und für Anlagen des Bodenabbaus in einer Entfernung bis zu einhundertundfünfzig Metern. Die Wasserbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung die Entfernungen abweichend von Satz 1 festzulegen. Die bis zum 16. April 2005 abweichend verordneten Entfernungen bleiben insoweit bestehen, als diese über die in Satz 1 festgelegten Entfernungen hinausgehen. Für Anlagen, die am 16. April 2005 vorhandenen waren, gilt die widerrufliche Ausnahmegenehmigung nach Absatz 3 als erteilt.

(3) Die Wasserbehörde kann zur Befreiung vom Verbot des Absatzes 2 Ausnahmen genehmigen, wenn Anlagen der Ver- oder Entsorgung, der Be- oder Entwässerung oder des Verkehrs betroffen sind, oder wenn das Verbot im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den Belangen der Deichsicherheit vereinbar ist. Die Wasserbehörde ist zuständig für eine Zulassung der Benutzung und deren Widerruf entsprechend § 96 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, sofern die Zulassung nur einheitlich mit der Ausnahmegenehmigung nach Satz 1 ergehen kann; § 96 Abs. 4 bis 7 bleibt unberührt. Mit dem zur Deichunterhaltung Verpflichteten ist Einvernehmen herzustellen. Die Ausnahmegenehmigung ist widerruflich. § 96 Abs. 6 gilt entsprechend.

(4) Die Wasserbehörde wird ermächtigt, durch Verordnung in dem in Absatz 2 geregelten Bereich Nutzungsbeschränkungen festzulegen, wenn dies zum Schutz von Deichen notwendig ist. In der Verordnung kann der Bereich der Nutzungsbeschränkungen abweichend von Absatz 2 bemessen

werden. Die bis zum 16. April 2005 vorhandenen Nutzungsbeschränkungen gelten bis zu ihrer Aufhebung oder Änderung durch eine Verordnung nach den Sätzen 1 und 2 fort. Für Entschädigungs- und Ausgleichsansprüche gilt § 52 Abs. 4 und 5 WHG entsprechend.

Abschnitt 7 Hochwasserschutz

§ 98

Risikobewertung, Gefahrenkarten, Risikokarten, Risikomanagementpläne

(1) Zuständig für die Bewertung von Hochwasserrisiken und Bestimmung von Risikogebieten nach § 73 Abs. 1 WHG, für die Zuordnung nach § 73 Abs. 3 Satz 2 WHG und für die Erstellung von Gefahren- und Risikokarten nach § 74 WHG ist das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium oder die von ihm bestimmte Stelle.

(2) Risikomanagementpläne nach § 75 WHG sind als Fachpläne vom für die Wasserwirtschaft zuständigen Ministerium oder der von ihr bestimmten Stelle aufzustellen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich davon berührt wird, sind zu beteiligen.

(3) Der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft erarbeitet die fachlichen Grundlagen.

(4) Das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium oder die von ihm bestimmte Stelle ist auch für den Vollzug des § 79 Abs. 1 WHG zuständig.

(5) Zuständig für die nach § 80 Abs. 2 WHG erforderliche Koordinierung der Erstellung und Aktualisierung der Risikomanagementpläne mit den Bewirtschaftungsplänen ist das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium oder die von ihm bestimmte Stelle.

§ 99

Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern (zu § 76 WHG)

(1) Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Abs. 2 WHG müssen, die sonstigen Überschwemmungsgebiete können von der Wasserbehörde durch Verordnung festgesetzt werden. Nach früherem Recht festgesetzte Überschwemmungsgebiete gelten fort. Als festgesetzt gelten auch die dem Hochwasserschutz dienenden Gebiete zwischen der Uferlinie und dem Hauptdeich oder dem Hochufer sowie Flutungspolder.

(2) Vor der Festsetzung der Überschwemmungsgebiete ist der Verordnungsentwurf bei der Wasserbehörde für die Dauer von einem Monat zur Einsicht auszulegen. Der Hinweis auf Auslegung und darauf, sich zum Entwurf der Verordnung bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wasserbehörde äußern zu können, ist im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Wasserbehörde bekannt zu machen. Diejenigen, deren Anregungen und Bedenken nicht berücksichtigt werden, sind über die Gründe zu unterrichten.

(3) Das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung die Einrichtung eines Überschwemmungsgebietsregisters anzuordnen und Bestimmungen zum Inhalt, zur Führung, zur zuständigen Stelle und zur Veröffentlichung zu treffen.

(4) § 73 Abs. 2, 3 und 7 gilt entsprechend.

§ 100
Vorläufige Sicherung
(§ 76 Abs. 3 WHG)

(1) Überschwemmungsgebiete im Sinn des § 76 Abs. 2 WHG, die noch nicht als Überschwemmungsgebiete festgesetzt worden sind, gelten als vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete, wenn diese Gebiete in Arbeitskarten der zuständigen Wasserbehörden, die auf der Grundlage der Ermittlungen des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt erstellt wurden, dargestellt und öffentlich bekannt gemacht worden sind. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass Ausfertigungen der Karten bei der Wasserbehörde aufbewahrt werden und jedermann kostenlos Einsicht gewährt wird.

(2) Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird.

§ 101
Besondere Schutzvorschriften für festgelegte Überschwemmungsgebiete
(zu § 78 WHG)

(1) § 24 gilt sinngemäß für Genehmigungen und Zulassungen nach § 78 Abs. 3 und 4 WHG.

(2) Die Wasserbehörde kann Regelungen nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG auch durch Verwaltungsakt treffen.

(3) Als Gegenstände im Sinne des § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 WHG gelten auch Erde, Sand, Steine und dergleichen.

(4) Ein Aufwuchs von Bäumen und Sträuchern ist in den Teilen der Überschwemmungsgebiete, die dem Hochwasserabfluss dienen, im notwendigen Umfang frühzeitig zu beseitigen.

§ 102
Hochwassermeldedienst
(zu § 79 Abs. 2 WHG)

(1) Zur Abwehr von Hochwasser- und Eisgefahr kann das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium durch Verordnung einen Hochwassermeldedienst einrichten.

(2) Die Verordnung kann vorsehen, dass Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, Unternehmer von Wasserbenutzungsanlagen oder sonstigen Anlagen in oder an Gewässern oder Dritte für den Hochwassermeldedienst ihre dafür geeigneten Sachmittel zur Verfügung zu stellen oder Dienst zu leisten haben.

Abschnitt 8
Wasserwirtschaftliche Planung und Dokumentation

§ 103
Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne
(zu §§ 82, 83 und § 85 WHG)

(1) Für jede Flussgebietseinheit, an der das Land Sachsen-Anhalt Anteile hat, erstellt das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium oder die von ihm bestimmte Stelle Beiträge für die aufzustellenden Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne. Das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium oder die von ihm bestimmte Stelle koordiniert diese Beiträge mit den übrigen an der Flussgebietseinheit beteiligten Ländern sowie bei der Fluss-

gebietseinheit Elbe, die auch im Hoheitsgebiet anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union liegt, mit den zuständigen Behörden dieser Staaten.

Die Koordinierung erfolgt im Benehmen und, soweit auch Verwaltungskompetenzen des Bundes berührt sind, im Einvernehmen mit den zuständigen Bundesbehörden.

Das Einvernehmen der zuständigen Bundesbehörden ist auch erforderlich, soweit die Pflege der Beziehungen zu auswärtigen Staaten nach Artikel 32 des Grundgesetzes berührt ist.

Das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium kann die Koordinierung der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne durch Verwaltungsvereinbarung mit den übrigen an der Flussgebietseinheit beteiligten Ländern und Staaten regeln; bestehende Regelungen und gemeinsame Einrichtungen können einbezogen werden.

(2) Die Maßnahmenprogramme und die Bewirtschaftungspläne sind für die Entscheidungen der Behörden verbindlich.

(3) Zuständige Behörde im Vollzug des § 83 Abs. 4 und des § 85 WHG ist das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium oder die von ihm bestimmte Stelle.

§ 104 Wasserbuch (zu § 87 WHG)

(1) Das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium bestimmt die Einrichtung und Führung der Wasserbücher.

(2) In das Wasserbuch sind ergänzend zu § 87 Abs. 2 WHG einzutragen:

1. Heilquellenschutzgebiete (§ 53 Abs. 4 WHG),
2. Duldungs- und Gestattungsverpflichtungen (§§ 92 bis 94 WHG sowie § 105 dieses Gesetzes); § 87 Abs. 2 Satz 2 WHG gilt entsprechend.

(3) Ist ein Recht im Grundbuch eingetragen, so ist es in Übereinstimmung mit diesem in das Wasserbuch einzutragen.

(4) Urkunden, auf die eine Eintragung sich gründet oder Bezug nimmt, hat die Wasserbuchbehörde in Urschrift oder beglaubigter Abschrift aufzubewahren. Auszüge aus dem Wasserbuch sind bei der unteren Wasserbehörde niederzulegen.

(5) Jeder kann auf seine Kosten Auskunft über Eintragungen im Wasserbuch und über Urkunden, auf die in den Eintragungen Bezug genommen wird, verlangen sowie einen beglaubigten Auszug aus dem Wasserbuch fordern. Dies gilt nicht für Urkunden, die der Geheimhaltung unterliegen (§ 18).

Abschnitt 9 Duldungs- und Gestattungspflichten

§ 105 Anschluss von Stauanlagen

Will ein Anlieger aufgrund einer Erlaubnis oder einer Bewilligung eine Stauanlage errichten, so kann die Wasserbehörde die Eigentümer der gegenüberliegenden Grundstücke verpflichten, den Anschluss zu dulden. § 95 WHG gilt entsprechend. Für das Verfahren gelten §§ 14 Abs. 5 und 6 WHG sowie die §§ 18 und 24 dieses Gesetzes entsprechend.

Abschnitt 10 **Entgelt für Wasserentnahmen**

§ 106 **Entgelt für Wasserentnahmen**

(1) Das Land kann nach Maßgabe dieser Bestimmung und der Verordnung nach Absatz 3 für das Entnehmen oder Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern und das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser ein Entgelt (Wasserentnahmeentgelt) erheben. Dies gilt nicht für erlaubnis- oder bewilligungsfreie Benutzungen. Die zuständige Behörde kann den Entgeltpflichtigen auf Antrag von der Pflicht zur Entrichtung des Wasserentnahmeentgelts ganz oder teilweise befreien, wenn er für gewerbliche, landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Zwecke Wasser in so großem Umfang benötigt, dass er durch die Entrichtung des Entgeltes nachhaltig erheblich in seiner Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigt wäre. Satz 3 ist auch anzuwenden, wenn wichtige wasserwirtschaftliche, ökologische oder sonstige öffentliche Belange dies erfordern.

(2) Das Wasserentnahmeentgelt steht dem Land zu. Aus dem Aufkommen des Wasserentnahmeentgelts ist vorab der Verwaltungsaufwand zu decken, der dem Land durch den Vollzug der für das Wasserentnahmeentgelt maßgebenden Rechtsvorschriften entsteht. Das verbleibende Aufkommen ist für wasserwirtschaftliche Zwecke zu verwenden, insbesondere zur Sicherung und Verbesserung der quantitativen und qualitativen Bereitstellung von Wasser sowie für Zuschussgewährungen nach § 76. Klagen gegen Festsetzungsbescheide haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung festzulegen

1. die entgeltpflichtigen Tatbestände (Absatz 1 Satz 1),
2. die näheren Voraussetzungen, bei deren Vorliegen von der Pflicht zur Entrichtung des Wasserentnahmeentgelts Befreiung erteilt werden kann (Absatz 1 Satz 3 und 4),
3. die Höhe des Wasserentnahmeentgelts, bezogen auf die entgeltpflichtigen Tatbestände,
4. den Veranlagungszeitraum und das Veranlagungsverfahren,
5. die Erfassung der Wasserentnahmen,
6. die Verwendung von Daten für Zwecke der Erhebung des Wasserentnahmeentgelts,
7. das Beitreibungs- und Vollstreckungsverfahren,
8. den Zeitpunkt des Beginns der Entgeltspflicht.

Kapitel 4 **Entschädigung, Ausgleich**

§ 107 **Verweis auf Bundesrecht**

Für Entschädigungen oder Ausgleichsleistungen nach diesem Gesetz gelten die §§ 96 bis 99 WHG entsprechend, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

§ 108

Art und Umfang von Entschädigungspflichten

Die Entschädigung in Geld kann in wiederkehrenden Leistungen bestehen. Haben sich die tatsächlichen Verhältnisse, die der Festsetzung der Entschädigung zugrunde lagen, wesentlich geändert, so kann die Behörde die Höhe der wiederkehrenden Leistungen auf Antrag neu festsetzen, wenn dies notwendig ist, um eine offenbare Unbilligkeit zu vermeiden.

§ 109

Entschädigungsverfahren

(1) Eine Einigung nach § 98 Abs. 2 Satz 1 WHG ist zu beurkunden. Den Beteiligten ist auf Antrag eine Ausfertigung der Urkunde zuzustellen; der Entschädigungspflichtige, der Entschädigungsrechte und Art und Maß der Entschädigung sind zu nennen. Zuständig ist diejenige Behörde, die für die Entscheidung zuständig ist, welche die Entschädigung auslöst.

(2) Ergeht eine Entscheidung nach § 98 Abs. 2 Satz 2 WHG (Entschädigungsbescheid), so trägt der nach § 97 WHG Entschädigungspflichtige die Verwaltungskosten. § 5 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt bleibt unberührt.

Kapitel 5 Gewässeraufsicht

§ 110

Staatlich anerkannte Stellen für Abwasseruntersuchungen

Das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung zu regeln, dass bestimmte Untersuchungen im Rahmen der behördlichen Überwachung bei der Abwasserbeseitigung auch durch staatlich anerkannte Stellen durchgeführt werden können. In der Verordnung können auch die Anforderungen an die Fachkunde, Zuverlässigkeit und die betriebliche Ausstattung der Stellen sowie an ihre Unabhängigkeit von den zu Überwachenden, das Verfahren zur Anerkennung, die Befristung und das Erlöschen der Anerkennung, der Ausschluss von Interessenkollisionen, die Vergütung und Auslagenerstattung, die Fachaufsicht über die Stellen einschließlich der Teilnahme an Ringversuchen und anderer Maßnahmen zur analytischen Qualitätssicherung geregelt werden.

§ 111

Kosten

(1) Wer der Gewässeraufsicht unterliegt, trägt die Kosten seiner behördlichen Überwachung. Dies gilt nicht für den, der ausschließlich als Eigentümer oder Besitzer von Grundstücken der Überwachung unterliegt. Zu den Kosten der Überwachung gehören auch die Kosten von Untersuchungen, die außerhalb des Betriebes und der Grundstücke des Benutzers, insbesondere in den benutzten und in gefährdeten Gewässern, erforderlich sind. Die Kosten können als Pauschalbeträge erhoben werden.

(2) Werden Maßnahmen der Gewässeraufsicht dadurch veranlasst, dass jemand ein Gewässer unbefugt oder in Abweichung von festgesetzten Auflagen oder Bedingungen benutzt oder Pflichten aus dem Wasserhaushaltsgesetz, diesem Gesetz oder zu diesen Gesetzen ergangenen Vorschriften verletzt, so trägt er die Kosten dieser Maßnahmen. Dazu zählen auch die Kosten für Maßnahmen zur Gefahrenerforschung, zur Ermittlung der Ursache, des Verursachers und des Ausmaßes der Gefahr.

Kapitel 6 Gewässerkundlicher Landesdienst

§ 112 Gewässerkundlicher Landesdienst

(1) Zur Ermittlung, Sammlung, Aufbereitung, Bewertung und Darstellung der qualitativen, hydromorphologischen und quantitativen Gewässerdaten, die für wasserwirtschaftliche Planungen, Maßnahmen und Entscheidungen erforderlich sind, unterhält das Land einen gewässerkundlichen Landesdienst.

(2) Aufgabe des gewässerkundlichen Landesdienstes ist es insbesondere,

1. in dem vom für die Wasserwirtschaft zuständigen Ministerium festzulegenden Umfang an Messstellen in oberirdischen Gewässern biologische, chemische, chemisch-physikalische, hydromorphologische sowie mengenmäßige und im Grundwasser chemische und mengenmäßige Gewässerdaten zu ermitteln sowie die Messergebnisse auszuwerten, zu beurteilen und zu veröffentlichen,
2. die Auswirkungen von Benutzungen auf die Gewässer zu untersuchen und zu beurteilen,
3. die Auswirkungen von wasserbaulichen Maßnahmen als Eingriff in den ökologischen Zustand zu untersuchen und zu beurteilen,
4. die Einstufungen des Zustandes der Gewässer vorzunehmen, die Defizite nach Art und Ausmaß aufzuzeigen und Maßnahmen zur Erfüllung der Umweltziele vorzuschlagen,
5. die Ökosysteme einschließlich der Wechselwirkungen zwischen Gewässern und den gewässerabhängigen Landökosystemen sowie den ökologischen Zustand der oberirdischen Gewässer integriert zu bewerten sowie
6. ein Grundwasserkataster über das in unterirdischen Einzugsgebieten vorhandene Grundwasserdargebot nach Menge und Beschaffenheit aufzustellen und fortzuschreiben.

Der gewässerkundliche Landesdienst unterstützt insoweit die oberste Wasserbehörde und die technische Fachbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

(3) Der gewässerkundliche Landesdienst hat die Wasserbehörden zu beraten. Er ist bei allen Planungen, Entscheidungen und sonstigen Maßnahmen durch die Wasserbehörden zu beteiligen, es sei denn, dass wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht zu erwarten sind. Im Rahmen seiner Tätigkeit nach den Sätzen 1 und 2 soll der gewässerkundliche Landesdienst

1. zusätzlich erforderliche hydrologische Daten ermitteln oder ermitteln lassen und aufbereiten,
2. die zuständigen Behörden bei der Gewässeraufsicht unterstützen.

(4) Die juristischen Personen, die der Aufsicht der öffentlichen Hand unterstehen, haben dem gewässerkundlichen Landesdienst die für seine Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten auf Verlangen zu übermitteln.

(5) Der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt kann für die Beobachtung von gewässerkundlichen Messanlagen geeignete Personen als ehrenamtliche Beobachter bestellen. Das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Ver-

ordnung das Bestellungsverfahren, die Aufgaben und Pflichten der ehrenamtlich Tätigen und deren Entschädigung zu regeln.

§ 113

Befugnisse des gewässerkundlichen Landesdienstes

(1) Soweit die Erfüllung der Aufgaben des gewässerkundlichen Landesdienstes es erfordert, steht dessen Bediensteten und Beauftragten das Recht zu,

1. Betriebsgrundstücke und -räume während der Betriebszeit zu betreten,
2. Grundstücke und Anlagen, die nicht zum unmittelbar angrenzenden befriedeten Besitztum von Betriebsgrundstücken und -räumen gehören, jederzeit zu betreten,
3. Wasser-, Boden-, Flüssigkeits- und Feststoffproben zu entnehmen,
4. Bohrungen und Pumpversuche durchzuführen,
5. Geräte und Stoffe zu Messungen und Untersuchungen einzubringen,
6. von den zur Unterhaltung der Gewässer Verpflichteten, den Benutzern der Gewässer sowie den an eine Abwasseranlage angeschlossenen Betrieben Auskünfte und Aufzeichnungen zu verlangen.

(2) Bei außergewöhnlichen Verunreinigungen eines Gewässers sind die Bediensteten und Beauftragten des gewässerkundlichen Landesdienstes auch befugt, im Wege der Funktionskontrolle jederzeit den Reinigungsprozess in Abwasserbehandlungsanlagen zu verfolgen, um ihren Wirkungsgrad festzustellen und die Ursachen von Funktionsstörungen aufzuklären.

(3) Persönliche oder sachliche Verhältnisse, die den Bediensteten und Beauftragten des gewässerkundlichen Landesdienstes bei der Ausübung ihrer Befugnisse bekannt werden, sind geheim zu halten.

(4) Entstehen durch Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 Schäden oder Nachteile, so ist der Betroffene zu entschädigen. Dies gilt nicht, soweit der Betroffene zu den Maßnahmen Anlass gegeben hat.

§ 114

Messanlagen

(1) Soweit die Erfüllung der Aufgaben des gewässerkundlichen Landesdienstes es erfordert, kann die Wasserbehörde den Eigentümer eines Grundstücks oder einer baulichen Anlage sowie den zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks oder der Anlage Berechtigten verpflichten, die Errichtung und den Betrieb von Messanlagen (Pegeln, Gütemessstationen, Grundwasser- und anderen Messstellen) auf dem Grundstück oder der Anlage zu dulden und Handlungen zu unterlassen, die die Messergebnisse beeinflussen können. Entstehen Schäden oder Nachteile, so ist der Verpflichtete zu entschädigen.

(2) Auf die Messstellen des gewässerkundlichen Landesdienstes (§ 112 Abs. 2 Nr. 1) ist bei der Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis, einer Bewilligung oder einer Genehmigung und im Planfeststellungsverfahren Rücksicht zu nehmen.

(3) Absätze 1 und 2 gelten für die Änderung und den Betrieb von Messanlagen, die vor dem 8. September 1993 errichtet worden sind, entsprechend.

Kapitel 7 Bußgeld- und Schlussbestimmung

§ 115 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 22 den Übergang einer Gestattung nicht anzeigt,
2. entgegen § 28 ein nicht schiffbares oberirdisches Gewässer befährt, auf dem dies nicht als Gemeingebrauch gestattet oder auf dem die Schifffahrt nicht allgemein oder im Einzelfall zugelassen ist,
3. entgegen § 33 Abs. 1 einen Hafen, eine Umschlagstelle oder eine Fähre ohne Genehmigung betreibt,
4. entgegen § 37
 - a) als Betreiber einer Stauanlage nicht dafür sorgt, dass die Staumarken oder Festpunkte erhalten, sichtbar und zugänglich bleiben, oder eine Beschädigung oder Änderung nicht unverzüglich der Wasserbehörde anzeigt,
 - b) Staumarken oder Festpunkte ohne Genehmigung der Wasserbehörde ändert oder beeinflusst,
5. entgegen § 39 Abs. 1 Stauanlagen ohne Genehmigung der Wasserbehörde dauernd außer Betrieb setzt oder beseitigt,
6. als Betreiber einer Stauanlage entgegen § 41 Abs. 2 das aufgestaute Wasser unter die Höhe senkt, auf der das Oberwasser bleiben muss,
7. entgegen § 48 Abs. 1 eine Anlage nach § 36 WHG oder eine Aufschüttung oder Abgrabung in oder an einem oberirdischen Gewässer ohne die erforderliche Genehmigung herstellt oder wesentlich ändert,
8. entgegen § 82 Abs. 1 Satz 2 als Betreiber einer Abwasseranlage die erforderlichen Untersuchungen nicht durchführt oder ihre Ergebnisse nicht aufzeichnet,
9. entgegen § 86 als Anzeigepflichtiger das Austreten wassergefährdender Stoffe nicht unverzüglich anzeigt,
10. entgegen § 96 Abs. 1 den Deich benutzt, insbesondere Anlagen jeder Art errichtet oder ändert,
11. entgegen § 97 Abs. 1 Satz 1 die Deichunterhaltung unmöglich macht, wesentlich erschwert oder die Sicherheit des Deiches beeinträchtigt oder entgegen § 97 Abs. 2 Anlagen errichtet oder wesentlich ändert.

(2) Ist eine Handlung, die ohne eine vorgeschriebene Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung vorgenommen wird, nach Absatz 1 ordnungswidrig (Nummern 3, 4 Buchst. b, 5 und 7), so gilt dies auch, wenn von der Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung abgewichen oder gegen eine ihr beigefügte Auflage verstoßen wird.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer aufgrund dieses Gesetzes oder des Wasserhaushaltsgesetzes ergangenen Verordnung des Landes zuwiderhandelt, soweit die Verordnung für bestimmte Tatbestände auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 116
Verweisungen

Wird in anderen Rechtsvorschriften auf Bestimmungen dieses Gesetz verwiesen, so treten an ihre Stelle die entsprechenden Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes oder dieses Gesetzes.

§ 117
Einschränkung von Grundrechten

Dieses Gesetz schränkt die Grundrechte der Unverletzlichkeit der Wohnung und des Eigentums ein (Art. 13 und 14 des Grundgesetzes, Art. 17 und 18 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt).

§ 118
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2006 (GVBL. LSA S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 69), außer Kraft.

Begründung

Zum Entwurf eines Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

A) Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und wesentliche Inhalte des Gesetzentwurfs

Durch das Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2595) ist das bislang gültige Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vollständig neu gefasst worden. Das neue WHG trat mit seinen wesentlichen Regelungen am 1. März 2010 in Kraft.

Hintergrund für die Neuordnung der rechtlichen Grundlagen für das Wasserrecht ist die Änderung der Gesetzgebungsbefugnisse im Umweltrecht zwischen Bund und Ländern durch die Föderalismusreform 2006.

Anstelle der bisherigen Rahmengesetzgebungskompetenz hat der Bund die Ermächtigung zum Erlass von Vollregelungen erhalten. Den Ländern wurde die Möglichkeit eröffnet, vom Bundesrecht abweichende Regelungen zu treffen, ausgenommen sind stoff- und anlagenbezogene Regelungen sowie EG-rechtliche Vorgaben.

Der Bund hat damit auch für bisher im Landesrecht getroffene Regelungen neues Bundesrecht geschaffen, dass entgegenstehendes Landesrecht nach Art. 31 GG verdrängt.

Auf Grund der Neuordnung des WHG ist eine Gesamtnovellierung des Landeswassergesetzes unter Aufhebung des vorhandenen Normenbestandes erforderlich.

Denn mit dem neuen WHG werden durch den Vorrang des Bundesrechts weite Teile des bisherigen WG LSA unwirksam. Die verbleibenden, mit dem neuen Bundesrecht zu vereinbarenden Teile des Landeswassergesetzes können nur im Einzelfall von den unwirksam gewordenen Gesetzesteilen abgegrenzt werden.

Damit ist eine übersichtliche Anpassung des WG LSA durch die Änderung bestehender Vorschriften nicht möglich, vielmehr muss das bestehende Wasserrecht aufgehoben und durch ein neu zu erlassendes WG LSA ersetzt werden.

Um die ergänzende Rechtsanwendung des neuen WG LSA zum WHG zu erleichtern, übernimmt das neue WG LSA die Systematik des WHG (Kapitel und Abschnitte). Eine umfassende Novellierung des Landeswasserrechts findet mit dieser Gesetzesänderung jedoch nicht statt. Vielmehr übernimmt das neue WG LSA weitestgehend die bislang geltenden Regelungen, welche nicht durch das WHG entbehrlich geworden sind. Damit soll eine gewisse Kontinuität in der Landesgesetzgebung und im Verwaltungsvollzug sichergestellt werden. Gleichwohl wird nach dem neuen Landeswassergesetz die Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung von Kleinkläranlagen durch die Gemeinden oder die Abwasserzweckverbände erfolgen. Weil die Gemeinden oder Abwasserzweckverbände aufgrund der bestehenden Beseitigungspflicht für den Schlamm aus Absetz- und Ausfaulanlagen Kenntnisse über die bestehenden Anlagen und deren Betrieb haben, kann die Aufgabenerledigung sachnah und kostengünstig im Rahmen der Entnahme des Schlammes erfolgen.

II. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Grundsätzlich ist eine wesentliche Veränderung des Aufwandes für die Anwendung und den

Vollzug durch das neue WG LSA nicht zu erwarten.

Das neue Wassergesetz des Landes bestimmt jetzt aber auch die für die Umsetzung der §§ 72 ff. WHG (Hochwasserschutz) zuständigen Stellen. Das sind gemäß §§ 98 ff. WG LSA (n. F.) das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium oder die von ihm bestimmte Stelle.

Der Vollzug der hochwasserschutzrechtlichen Bestimmungen des WHG führt zu einem Aufgabenzuwachs bei den beteiligten Stellen. Denn das WHG setzt die europäische Richtlinie über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie) in nationales Recht um.

Ziel dieser Richtlinie ist es, einen Rahmen für die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken zur Verringerung der hochwasserbedingten nachteiligen Folgen auf die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe und wirtschaftliche Tätigkeiten in der Gemeinschaft zu schaffen.

Die Richtlinie gibt drei Arbeitsschritte vor:

- Vorläufige Bewertung des Hochwasserrisikos (bis Ende 2011)
- Erstellung von Hochwassergefahren- und – Risikokarten (bis Ende 2013) und
- Erstellung von Hochwasserrisikomanagementplänen (bis Ende 2015)

Die vorläufige Bewertung des Hochwasserrisikos ist bis zum 22.12.2018, die Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten sind bis zum 22.12.2019, die Hochwasserrisikomanagementpläne sind bis zum 22.12.2021 und danach jeweils alle sechs Jahre zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren.

Die Erfüllung dieser Pflichtaufgabe des Landes erfordert bis 2015 finanzielle Mittel i. H. v. ca. 15 Mio. €. Des Weiteren entsteht ein zusätzlicher Finanzbedarf durch die erforderlichen Aktualisierungen der vorläufigen Bewertung des Hochwasserrisikos, der Hochwassergefahren- und Risikokarten sowie der Hochwasserrisikomanagementpläne aller 6 Jahre.

Die finanziellen Mittel sind für die Jahre 2010/2011 im Wirtschaftsplan des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt (LHW) eingestellt. Im Wirtschaftsplan des LHW sind für die Aufstellung von Hochwasserschutzplänen einschließlich der Erstellung von Gefahrenkarten (diese Planungen nach altem Recht sind Vorläufer der Planungen nach dem neuen WHG) für das Jahr 2010 1.150.000 € und für das Jahr 2011 1.850.000 € vorgesehen. Ab dem Jahr 2012 steht ein entsprechender Leertitel „Umsetzung der Hochwasserrisikomanagement - Richtlinie“ (Kapitel 1502, Titel 686 68) zur Verfügung. Die entsprechenden Haushaltsmittel werden im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2012 ff. berücksichtigt. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen keine verwertbaren Erkenntnisse vor, die eine belastbare Kostenschätzung ermöglichen. Hierfür bedarf es der Ergebnisse der vorläufigen Bewertung des Hochwasserrisikos, die erst bis Ende 2011 zu erfolgen hat.

Mit der in § 89 Abs. 4 WG LSA (n. F.) vorgesehenen Regelung trägt das Land die Kosten für den Gewässer Ausbau, insofern das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium oder eine von diesem ermächtigte Stelle die Ausbaumaßnahmen nach Absatz 2 für verbindlich erklärt. Für die Finanzierung dieser Maßnahmen sind Fördermittel der Europäischen Union und des Bundes sowie Landesmittel in folgender Höhe vorgesehen:

- 21,1 Mio. Euro
(Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums - Schwerpunkt 2)

- 31,6 Mio. Euro
(Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums - Schwerpunkt 3)
- 2,1 Mio. Euro
(Europäischer Fischereifonds)
- 13,6 Mio. Euro (Kofinanzierungsmittel)
- 44,1 Mio. Euro
(Landesmittel - aus mittelfristiger Finanzplanung und ressortinterner Strategieplanung).

Bis 2015 beträgt die Summe der umzusetzenden Maßnahmen insgesamt 112,5 Mio. Euro. Dafür sind bis 2014 bereits Mittel in Höhe von 94,8 Mio. Euro geplant. Die über den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung hinaus erforderlichen Haushaltsmittel bis zum Ende des Bewirtschaftungszeitraumes 2015 sind Gegenstand der Haushaltsberatungen.

Für die nächsten Bewirtschaftungszeiträume (2016 – 2021 und 2022 – 2027) sind weitere Haushaltsmittel im Zusammenhang mit dem Gewässerausbau erforderlich.

Die Landesmittel zur Umsetzung von Wasserrahmenrichtlinien - Maßnahmen sind zunächst unter „Dienstleistungen Außenstehender“ (Gruppierungs-Nr. 533) in den Landeshaushalt eingestellt worden. Fördermittel, bestehend aus EU-Mitteln, Kofinanzierungsmitteln und Mitteln für die Mehrwertsteuer, sind in die HH-Gruppe 68 („sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke an sonstige Bereiche) eingeordnet worden. Diese Verfahrensweise trägt dem derzeit häufigsten Verwendungszweck Rechnung.

Für alle anderen möglichen, heute noch nicht absehbaren Verwendungen sind in der Haushaltsplanung in der jeweils fehlenden Hauptgruppe vorsorglich Leertitel eingerichtet worden. Bei Bedarf wird die Deckungsfähigkeit innerhalb der Titelgruppe in Anspruch genommen.

Im Rahmen des zukünftigen Haushaltsaufstellungsverfahrens wird die haushaltssystematische Zuordnung der Mittel geprüft.

Gemäß § 78 des Gesetzentwurfs (Pflicht zur Abwasserbeseitigung) soll die Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung von Kleinkläranlagen zukünftig durch die Gemeinden oder die Abwasserzweckverbände erfolgen. Für die Gemeinde oder den Abwasserzweckverband entstehen dabei keine ausgleichspflichtigen Kosten, da die Kosten auf die Benutzer umgelegt werden können (siehe Gesetzesbegründung zu § 78 WG LSA (n. F.)).

B) Besonderer Teil

1. Zu Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen, Behörden, Zuständigkeiten

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

a) zu § 1 Einleitende Bestimmung

§ 1 Abs. 1 und 2:

Die Vorschrift bestimmt den Anwendungsbereich des WG LSA. Aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen werden, wie schon bisher, bestimmte kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung. Dies gilt jedoch nicht für die Haftung für Gewässerveränderungen nach den §§ 89 und 90 WHG.

§ 1 Abs. 3:

In Sachsen-Anhalt sind in der Vergangenheit viele Gewässer im Rahmen von Komplexmeliorationen (z. B. Drömling, Altmärkische Wische, Fläming) oder Braunkohlenabbau umfangreich verändert worden. Die Unterscheidung zwischen natürlichen und künstlichen Gewässern ist insbesondere für den Gemeingebrauch von Bedeutung.

Im Rahmen von Meliorationsmaßnahmen sind in Einzelfällen auch Bewässerungskanäle entstanden. Triebwerkskanäle sind im Zusammenhang mit der Wasserkraftnutzung anzutreffen. Bei beiden Kanälen handelt es sich regelmäßig um Gebilde, deren Wasser in einem künstlichen Bett fließt. Insoweit ist die Klarstellung, dass es sich hier nicht um ein natürliches Gewässer handelt, erforderlich.

b) zu § 2 Schranken des Grundeigentums

Die Vorschrift regelt gemäß § 4 Abs. 5 WHG, dass der Grundeigentümer für das Entnehmen fester Stoffe aus oberirdischen Gewässern (z. B. Sand und Kies) sowie zur Gewinnung von Energie aus Wasserkraft zur Erhebung von Entgelten berechtigt ist.

c) zu § 3 Einteilung der oberirdischen Gewässer
§ 4 Gewässer erster Ordnung
§ 5 Gewässer zweiter Ordnung

Das WHG sieht eine Einteilung der oberirdischen Gewässer in Ordnungen nicht vor. Eine landesrechtliche Regelung ist im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung möglich. Die Regelungen entsprechen dem bisherigen Landesrecht (§§ 68, 69, 70 WG LSA (a. F.)).

d) zu § 6 Eigentum an oberirdischen Gewässern
§ 7 Eigentumsgrenzen am und im Gewässer
§ 8 Anlandungen
§ 9 Abschwemmung, Überflutung

Eigentumsregelungen im Landeswassergesetz sind im Rahmen des § 4 Abs. 5 WHG weiterhin zulässig. Auf dieser Grundlage übernimmt das Gesetz die bisher geltenden eigentumsrechtlichen Vorschriften.

Abschnitt 2**Behörden, Zuständigkeiten, Gefahrenabwehr**

a) zu § 10 Behörden
§ 11 Aufgaben und Befugnisse der Wasserbehörden
§ 12 Zuständigkeit

Die Vorschriften entsprechen im Wesentlichen dem bisher geltenden Wasserrecht (§§ 170, 171, 172 WG LSA (a. F.)).

Gemäß § 11 obliegt es den Wasserbehörden auch, die Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft aus dem Bereich der Wasserwirtschaft und die hierzu erlassenen Rechtsvorschriften des Bundes und des Landes zu vollziehen.

Unter Wasserwirtschaft wird in diesem Zusammenhang die zielbewusste Ordnung aller menschlichen Einwirkungen auf das ober- und unterirdische Wasser verstanden. Somit umfasst dieser Begriff auch die Gewässerbewirtschaftung, das Hochwasserrisikomanagement

und die Siedlungswasserwirtschaft. Auch innerbetriebliche Maßnahmen zur Reduzierung der Umweltverschmutzung (hier in Gewässern) sind unter diesem Begriff zu fassen.

b) zu § 13 Wassergefahr

Die Bestimmungen über die Gefahrenabwehr entsprechen der alten Rechtslage in Sachsen-Anhalt (§ 174 WG LSA). Der Regelungsgegenstand wird vom Bundesrecht in dieser Form nicht angesprochen.

c) zu § 14 Wasserwehr

Die Bestimmung entspricht der alten Rechtslage in Sachsen-Anhalt (§ 175 WG LSA).

2. Zu Kapitel 2 Bewirtschaftung von Gewässern

Abschnitt 1

Gemeinsame Bestimmungen

a) zu §15 Bewirtschaftung nach Flussgebietseinheiten

Für die Bewirtschaftung nach Flussgebietseinheiten erfolgt die Zuordnung der sachsen-anhaltischen Teile der Flussgebietseinheiten Elbe und Weser sowie des Grundwassers gemäß § 7 Abs. 5 Satz 3 WHG. Die bisherige Regelung des § 2a WG LSA wird nicht übernommen.

Im Übrigen erfolgt auch die Umsetzung der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie in den oben genannten Flussgebietseinheiten.

b) zu § 16 Umsetzung durch Rechtsverordnung

§ 23 WHG enthält umfassende und in Einzelbestimmungen des WHG näher präzierte Verordnungsermächtigungen zugunsten des Bundes. Im Wege der Abweichungsgesetzgebung soll die Möglichkeit eröffnet werden, zeitnah abweichende Regelungen durch Verordnung im Landesrecht zu erlassen. Diese sieht § 16 WG LSA (n. F.) vor.

Die Regelung wird als abweichend angesehen, da in der Ermächtigungsregelung des WHG zugunsten des Bundes eine Sperrwirkung zugunsten für das Landesrecht gesehen werden kann.

Soweit die Verordnungsermächtigung des Bundes stoff- und anlagenbezogene Regelungen des Wasserhaushaltes betreffen, kann von der landesrechtlichen Ermächtigung nur bis zu einer Inanspruchnahme der Ermächtigung durch den Bund Gebrauch gemacht werden.

c) zu § 17 Zusammentreffen mehrerer Erlaubnisse oder Bewilligungsanträge

§ 18 Erfordernisse für den Antrag

§ 19 Bewilligung

§ 20 Erlaubnis- und Bewilligungsverfahren

§ 21 Aussetzung des Bewilligungsverfahrens

Um eine Kontinuität im Verwaltungshandeln zu gewährleisten und um die Anwendung des neuen Wasserrechts im Verwaltungsvollzug zu erleichtern, nimmt das neue WG LSA eine Vielzahl von Vorschriften erneut auf. Hierzu gehören die Regelungen über Antragserfordernisse, über das Erlaubnis- und Bewilligungsverfahren sowie über die Aussetzung des Ver-

fahrens. § 19 WG LSA (n. F.) stellt in Fortführung der alten Rechtslage u. a. die rechtlichen Grenzen der Bewilligung klar.

d) zu § 22 Rechtsnachfolge

Die Regelung über die Anzeigepflicht im Falle einer Rechtsnachfolge (vgl. § 8 Abs. 4 WHG) ist erforderlich, um sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden von einem Betreiberwechsel Kenntnis erlangen. So kann vermieden werden, dass Anordnungen wegen eines falschen Adressaten (auch im Rahmen der Erhebung und Festsetzung der Abwasserabgabe) ins Leere laufen.

e) zu § 23 Maßnahmen beim Erlöschen einer Erlaubnis oder einer Bewilligung

Die Regelung entspricht der bisherigen Regelung im Landesrecht (dort § 21 WG LSA). Die Regelung gibt der Wasserbehörde eine Befugnis im Zusammenhang mit dem Erlöschen einer Erlaubnis und einer Bewilligung.

f) zu § 24 Beweissicherung, Sicherheitsleistung

Die bisherige Regelung im WG LSA zu der Beweissicherung und der Sicherheitsleistung ist ohne Entsprechung im WHG, aber u. a. als Regelung bei der Zulassung von Gewässerbenutzungen und bei Schutzgebietsfestsetzungen weiterhin erforderlich.

g) zu § 25 Maßnahmen beim Erlöschen alter Rechte und alter Befugnisse § 26 Inhalt und Umfang alter Rechte und alter Befugnisse

Zur Ergänzung der Bestimmungen des WHG über die Rechtswirkungen alter Rechte und alte Befugnisse (§§ 20 und 21 WHG) wird im WG LSA lediglich fortgeschrieben, welche Maßnahmen beim Erlöschen alter Rechte und alter Befugnisse getroffen werden können (§ 25 WG LSA (n. F.)), Bestimmungen und Feststellung von Inhalt und Umfang alter Rechte und alter Befugnisse (§ 26 WG LSA (n. F.)).

Die Bestimmungen der §§ 37, 38 WG LSA (a. F.) über andere alte Benutzungen sowie über Erlöschene Rechte werden nicht fortgeführt, da sie sich durch Zeitablauf erledigt haben.

h) zu § 27 Ausgleichsverfahren

Die Regelung ergänzt die Vorschriften über das Ausgleichsverfahren nach § 22 WHG und entspricht dem bisherigen § 39 Abs. 3 WG LSA.

Abschnitt 2 Bewirtschaftung oberirdischer Gewässer

Unterabschnitt 1 Gemeingebrauch

a) zu § 28 Arten, Zulässigkeit und Einschränkungen des Gemeingebrauchs § 29 Duldungspflicht der Anlieger § 30 Benutzungen zu Zwecken des Fischfangs

Die Vorschrift des § 25 Satz 1 WHG (n. F.) führt die Regelung des § 23 WHG (a. F.) zum Gemeingebrauch fort und überlässt dessen Regelung weiterhin den Landeswassergesetzen. Die hier getroffenen Bestimmungen zum Gemeingebrauch führen die bestehenden landesrechtlichen Regelungen der §§ 75, 76, 79 WG LSA fort. § 78 WG LSA (a. F.) geht in § 26 WHG auf.

§ 25 Satz 2 Nr. 2 WHG ermächtigt die Länder, den Gemeingebrauch auch auf das Einbringen von Stoffen zu Zwecken der Fischerei zu erstrecken. Von dieser Befugnis wird in § 30 WG LSA (n. F.) Gebrauch gemacht.

Unterabschnitt 2 Wasserstraßen- und Wasserverkehrsrecht

- b) zu § 31 Schiffbare Gewässer**
- § 32 Duldungspflicht der Anlieger, Haftung für Schäden**
- § 33 Schifffahrtsanlagen und Fähren**
- § 34 Verordnungen und Verwaltungsakte**

Diese Regelungsmaterie wird vom WHG nicht erfasst. Es erfolgt eine Übernahme des bisherigen Landesrechts (§§ 77 ff. WG LSA) in das WG LSA (n. F.).

Unterabschnitt 3 Stauanlagen

- c) zu § 35 Stauanlagen**
- § 36 Staumarken**
- § 37 Erhaltung der Staumarken**
- § 38 Kosten**
- § 39 Außerbetriebsetzen und Beseitigen von Stauanlagen**
- § 40 Ablassen aufgestauten Wassers**
- § 41 Höchst- und Mindeststau**
- § 42 Ausnahmen**
- § 43 Talsperren, Wasserspeicher**
- § 44 Planfeststellung, Plangenehmigung**
- § 45 Plan**
- § 46 Aufsicht**
- § 47 Andere Stauanlagen und Wasserspeicher**

Bei den Vorschriften über die Stauanlagen handelt es sich um Bestimmungen ohne Entsprechung im WHG. Das WG LSA (n. F.) führt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen der § 80 – 92 WG LSA fort.

Die Vorschriften über die Ökologische Durchgängigkeit (§ 80a WG LSA (a. F.)) und über die Gewährung eines Mindestabflusses (§ 85 Abs. 2 WG LSA (a. F.)) entfallen wegen § 34 Abs. 1 WHG, der die Durchgängigkeit des Gewässers bei Stauanlagen regelt.

In § 39 Abs. 4 WG LSA (n. F.) wird nunmehr die Gestattung von Altanlagen bestimmt. § 83a WG LSA (a. F.) wurde nicht übernommen, da die Vorschrift teilweise obsolet ist. Nach neuer Rechtslage führt die Wasserbehörde von Amts wegen das wasserrechtliche Gestattungsverfahren für Stauanlagen durch, die vor dem 8. September 1993 errichtet worden sind, deren wasserrechtliche Zulassung nicht nachgewiesen worden ist und für die die

Eigentümer oder Nutznießer bis zum 31. Dezember 1999 nicht die erforderliche Gestattung bei der Wasserbehörde beantragt hatten.
Für die Außerbetriebsetzung bleibt es bei dem bisherigen Verfahren.

Unterabschnitt 4

Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern; Aufschüttungen und Abgrabungen

d) zu § 48 Erfordernis der Genehmigung

Die Regelung des § 93 WG LSA (a. F.) wurde in Bezug auf § 36 WHG geändert. Zum Geltungsbereich der Vorschrift gehören nunmehr auch die Herstellung und die wesentliche Änderung von Anlagen über und unter oberirdischen Gewässern. § 48 Abs. 2 WG LSA (n. F.) wurde an § 36 Abs. 1 WHG angepasst.

Unterabschnitt 5

Gewässerrandstreifen

e) zu § 49 Gewässerrandstreifen § 50 Verfahren, Entschädigung, Ausgleich

Die Vorschrift des § 94 Abs. 2 Nr. 4 WG LSA (a. F.) verbietet, nicht standortgebundene bauliche Anlagen, Straßen, Wege und Plätze im Gewässerrandstreifen zu errichten. Dieses Bauverbot soll als ergänzendes Landesrecht fortgelten.

§ 49 Abs. 4 WG LSA (n. F.) entspricht dem § 94 Abs. 4 WG LSA (a. F.).

Soweit dies im Hinblick auf die Funktionen des Gewässerrandstreifens nach § 38 Abs. 1 WHG erforderlich ist, kann die Wasserbehörde anordnen, dass der Gewässerrandstreifen mit standortgerechten Gehölzen bepflanzt oder sonst mit einer geschlossenen Pflanzendecke versehen wird. Die Wasserbehörde kann die Art der Bepflanzung und die Pflege des Gewässerrandstreifens regeln, die Verwendung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln auf Gewässerrandstreifen untersagen und anordnen, dass eine intensive Beweidung im Gewässerrandstreifen des Einvernehmens der Naturschutzbehörde bedarf.

§ 50 WG LSA (n. F.) entspricht dem § 95 WG LSA (a. F.).

Unterabschnitt 6

Gewässerunterhaltung

- f) zu § 51 Umfang der Gewässerunterhaltung**
- § 52 Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung**
- § 53 Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung**
- § 54 Unterhaltungsverbände**
- § 55 Heranziehung zu den Beiträgen für einen Unterhaltungsverband**
- § 56 Zuschuss des Landes zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung**
- § 57 Übernahme der Unterhaltungspflicht durch das Land**
- § 58 Unterhaltung der Sammelbecken von Talsperren**
- § 59 Unterhaltung der Anlagen in und an Gewässern**
- § 60 Unterhaltung der Häfen, Lande- und Umschlagstellen**
- § 61 Unterhaltungspflicht aufgrund besonderen Titels oder behördlicher Entscheidung**

- § 62 Ersatzvornahme**
- § 63 Ersatz von Mehrkosten**
- § 64 Kostenausgleich**
- § 65 Beseitigung von Hindernissen**
- § 66 Besondere Pflichten bei der Gewässerunterhaltung**
- § 67 Gewässerschau**
- § 68 Entscheidung der Wasserbehörde, Unterhaltungsordnungen**

§ 51:

§ 51 WG LSA (n. F.) bestimmt den Umfang der Gewässerunterhaltung. Die Regelung entspricht dem bisherigen § 102 Abs. 1, Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 und 4 WG LSA. Auch durch das bisherige Wasserrecht war die Wasserrahmenrichtlinie bereits rechtskonform umgesetzt. Pflege und Entwicklung als Bestandteil der Gewässerunterhaltung sind auch in der neuen Regelung enthalten. Im Übrigen findet § 39 Abs. 2 WHG volle Anwendung. Hier finden sich die bisherigen Regelungen des § 102 Abs. 1, Satz 3 bis 5 WG LSA wieder.

Die Abweichung von § 39 Abs. 1 WHG berücksichtigt eine in der parlamentarischen Behandlung des Vierten sowie des Fünften Gesetzes zur Änderung des Wassergesetzes gewollte politische Akzentverschiebung. Der umfassende Bewirtschaftungsansatz der Wasserrahmenrichtlinie findet volle Berücksichtigung, da sich die Maßnahmen der Gewässerunterhaltung in dieses Regime einzufügen haben.

Die bisherigen Regelungen des § 102 Abs. 3 WG LSA (Verordnungsermächtigung) wurden im Hinblick darauf, dass die Frage der erheblichen Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes durch Unterhaltungsmaßnahmen vordergründig im Einzelfall unter Heranziehung des einschlägigen Fachrechtes (Naturschutzrecht, z. B. FFH-Richtlinie) zu prüfen und zu entscheiden ist, nicht mehr übernommen. Gerade die auf den Einzelfall ausgerichtete Prüfung hat letztendlich dazu geführt, dass von dieser Verordnungsermächtigung bisher kein Gebrauch gemacht wurde.

Die bisherigen Regelungen des § 102 Abs. 5 WG LSA finden sich in § 39 Abs. 3 WHG wieder. Wegen der Abweichung von § 39 Abs. 1 WHG bedarf es jedoch einer weiteren Änderung, die auch für ausgebaute Gewässer den Bezug zur hier vorgeschlagenen Regelung klarstellen.

Die bisherigen Regelungen des § 102 Abs.6 WG LSA finden sich in § 6 Abs. 2 WHG wieder.

§ 53 Abs. 3:

Die Gewässerunterhaltung ist eine den Gemeinden übertragene Aufgabe der Selbstverwaltung. Aufgrund der überörtlichen Belange der Gewässerunterhaltung ist es zweckmäßig, Personen, die durch besondere Qualifikation oder besonderen Kenntnisstand mit der Materie vertraut sind, in die Gremien der Unterhaltungsverbände zu entsenden.

§ 55 Abs. 2:

Die Umlage der Beiträge an die Unterhaltungsverbände soll sich nach den gebührenrechtlichen Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes richten. Nach bisherigem Recht handelt es sich bei der Umlage um eine Abgabe eigener Art. Die Änderung bezweckt, die Vorschrift des § 5 Abs. 4 Satz 3 Kommunalabgabengesetz über die Erhebung von Vorauszahlungen anwendbar zu machen. Damit wird einem praktischen Bedürfnis Rechnung getragen. Der bisherige Halbsatz des § 106 Abs. 2 WG LSA („ . . . sie haben dasselbe Vorzugsrecht“) kann im Wege der Rechtsbereinigung entfallen, da es seit dem Inkrafttreten der Insolvenzordnung keine Vorzugsrechte für öffentlich-rechtliche Abgabenforderungen mehr gibt.

Im Übrigen entsprechen die § 51 – § 68 WG LSA (n. F.) der bisherigen Rechtslage (§ 100 - § 119 WG LSA). Die vorgenommenen Anpassungen sind redaktioneller Art.

Abschnitt 3 Bewirtschaftung des Grundwassers

zu § 69 Erlaubnisfreie Benutzung des Grundwassers

§ 46 Abs. 3 WHG ermächtigt den Landesgesetzgeber, weitere Fälle von der Erlaubnis- oder Bewilligungspflicht auszunehmen oder in den Fällen des § 46 Abs. 1 und 2 WHG das Erfordernis für eine Erlaubnis oder Bewilligung festzulegen. Die hier getroffenen Regelungen korrespondieren mit dem bisherigen Landesrecht. § 46 Abs. 2 WHG überlässt Regelungen zum schadlosen Versickern von Niederschlagswasser einer Rechtsverordnung nach § 23 WHG. Von dieser Verordnungsermächtigung hat der Bund bislang noch keinen Gebrauch gemacht. Bis zum Inkrafttreten einer entsprechenden Verordnung sollen die bislang bestehenden landesrechtlichen Regelungen (§ 137 Abs. 5 WG LSA) fortgeführt werden. Darüber hinaus stellt die Vorschrift in Ergänzung zu § 46 Abs. 1 WHG das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser in geringen Mengen für den Gartenbau und die Fischzucht erlaubnis- und bewilligungsfrei.

3. Zu Kapitel 3 Besondere wasserwirtschaftliche Bestimmungen

Abschnitt 1 Öffentliche Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutz

Unterabschnitt 1 Öffentliche Wasserversorgung

a) zu § 70 Öffentliche Wasserversorgung § 71 Übertragung der Trinkwasserversorgung § 72 Wasseruntersuchungen

§§ 70, 71:

§ 50 WHG regelt die Ausgestaltung der öffentlichen Wasserversorgung und bestimmt, dass es sich bei der öffentlichen Wasserversorgung um eine Aufgabe der Daseinsvorsorge handelt. Die Qualifizierung der öffentlichen Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge schließt die Übertragung der Aufgabe der Trinkwasserversorgung auf Dritte nicht aus. Die landesrechtliche Privatisierungsregelung gehört zu den organisatorischen Fragen der Trinkwasserversorgung und damit nicht zu den abweichungsfesten Bereichen. Vor diesem Hintergrund wird die Regelung des § 146a WG LSA (a. F.) fortgeführt.

§ 72:

Die Vorschrift wird in § 72 Abs. 1 an die Erfordernisse der Richtlinie 2006/123/EG angepasst. Die bisher erforderliche eigenständige Zulassung durch die Wasserbehörde entfällt. Der Verweis auf die Trinkwasserverordnung stellt sicher, dass fachlich hinreichend kompetente Stellen die Untersuchungen durchführen, ohne dass ein zusätzliches Zulassungsverfahren erforderlich ist.

Unterabschnitt 2 Wasserschutzgebiete

b) zu § 73 Festsetzung von Wasserschutzgebieten

Die Bestimmungen über die Festsetzung von Wasserschutzgebieten (§§ 48 ff. WG LSA (a. F.)) wurden an das WHG angepasst.

§ 73 Abs. 5:

Die Anpassung bestehender Wasserschutzgebiete an das WG LSA ist noch nicht abgeschlossen. Es besteht noch erheblicher Handlungsbedarf. In Absatz 5 wird geregelt, dass der durch das Schutzgebiet unmittelbar Begünstigte die für die Festsetzung erforderlichen Unterlagen auf eigene Kosten beizubringen hat. Die kostenpflichtige Beibringungspflicht erstreckt sich auch auf solche Unterlagen, deren Notwendigkeit sich erst im Laufe des Festsetzungsverfahrens ergibt. Bei Änderungen festgesetzter Wasserschutzgebiete ist die Beibringung der erforderlichen Unterlagen teilweise problematisch, insbesondere dann, wenn der Begünstigte keine Notwendigkeit zur Anpassung des Wasserschutzgebietes sieht. Für den Fall, dass der unmittelbar Begünstigte seiner Beibringungspflicht nicht nachkommt, sieht Satz 2 vor, dass er der Wasserbehörde die Kosten für die Erstellung der Unterlagen zu erstatten hat.

§ 73 Abs. 6:

Absatz 6 führt den derzeitigen § 53 Absatz 1 Satz 3 WG LSA (a. F.) inhaltlich fort. Er ist auch weiterhin erforderlich, um bestehende Wasserschutzgebiete an das Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt anzupassen. Weiterhin soll Absatz 6 i. V. mit Absatz 5 der Beschleunigung der Verfahren zur Anpassung bestehender Wasserschutzgebiete dienen.

§ 73 Abs. 8:

Absatz 8 führt den derzeitigen § 53 Absatz 2 WG LSA (a. F.) inhaltlich fort. Es sind aus verschiedenen Gründen noch alte Wasserschutzgebiete vorhanden, die noch einer Aufhebung bedürfen. Hierbei handelt es sich vorrangig um geplante Einstellungen vorhandener Wasserfassungen. Weiterhin werden im Zusammenhang mit der demografischen Entwicklung Neujustierungen der mittel- und langfristigen Planungen der Aufgabenträger vorgenommen, die zu einer Ablösung bestehender Wasserschutzgebiete führen können.

c) zu § 74 Besondere Anforderungen in Wasserschutzgebieten

§ 74 WG LSA (n. F.) ergänzt die bundesrechtliche Regelung des § 52 WHG zu den besonderen Anforderungen in Wasserschutzgebieten um die Bestimmung des § 49 Abs. 3 WG LSA (a. F.). Mit dem Begriff „abweichend“ soll verdeutlicht werden, dass die Schutzbestimmungen – anders als in § 52 Abs. 1 WHG vorgesehen – nicht nur in der Verordnung zur Festsetzung des jeweiligen Schutzgebiets geregelt werden können, sondern auch in einer allgemeinen Schutzgebietsverordnung.

d) zu § 75 Ausgleich

Mit dieser Regelung wird der nunmehr in § 52 Abs. 5 i. V. m. § 99 WHG geregelte Ausgleichsanspruch um die Bestimmung des § 52 Abs. 2 Satz 2 WG LSA (a. F.) ergänzt.

Die Regelungsmaterie des § 52 Abs. 1 WG LSA (a. F.) wird von § 52 Abs. 5 WHG erfasst. Da der in Bezug genommene § 52 Abs. 5 WHG keine zeitliche Beschränkung enthält, kann der bisherige § 52 Abs. 1 Satz 2 WG LSA entfallen.

Die klarstellende Regelung des § 52 Abs. 3 WG LSA (a. F.) wird in das neue WG LSA nicht übernommen, gleichwohl liegt der Norm auch weiterhin das Verständnis zu Grunde, dass zur landwirtschaftlichen Nutzung eines Grundstücks der Acker- und Pflanzenbau einschließlich der Grünlandbewirtschaftung, die Sonderkulturen sowie der Garten- und Weinbau gehören.

e) zu § 76 Kooperativer Gewässerschutz, Zuschussgewährung

§ 76 WG LSA (n. F.) entspricht der Regelung des § 52a WG LSA (a. F.).

**Unterabschnitt 3
Heilquellenschutz****f) zu § 77 Heilquellenschutz**

Die Vorschrift fasst die Regelungen der bisherigen §§ 141 bis 145 WG LSA zum Heilquellenschutz zusammen, soweit hier neben §§ 53, 106 Abs. 2 WHG noch Regelungsbedarf im Landesrecht besteht.

**Abschnitt 2
Abwasserbeseitigung**

Das bisher im WHG lediglich als Rahmen vorgegebene Recht der Abwasserbeseitigung hat durch die Regelungen der §§ 54 ff. WHG den Charakter einer Vollregelung erhalten. Die §§ 78 bis 82 WG LSA (n. F.) führen im Wesentlichen die bisherigen landesrechtlichen Vorschriften fort (§§ 150 ff. WG LSA (a. F.)). Die Novellierung der entsprechenden Bestimmungen verzichtet auf die bereits durch das WHG getroffenen Regelungen.

a) zu § 78 Pflicht zur Abwasserbeseitigung**§ 78 Abs. 1, 6 und 7:**

Die Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung von Kleinkläranlagen soll zukünftig durch die Gemeinden oder die Abwasserzweckverbände erfolgen. Bei Kleinkläranlagen mit vollbiologischer Behandlungsstufe ist eine regelmäßige Eigenkontrolle und Wartung unerlässlich, um den ordnungsgemäßen Betrieb und die Reinigungsleistung zu gewährleisten. In der Regel müssen diese Kleinkläranlagen mindestens zwei Mal jährlich durch einen Fachkundigen gewartet werden. Die Überwachung der Selbstüberwachung und Wartung durch die Gemeinde oder den Abwasserzweckverband soll sicherstellen, dass die regelmäßige Wartung der Kleinkläranlage sowie die Selbstüberwachung ordnungsgemäß erfolgen. Die Gemeinden oder Abwasserzweckverbände haben aufgrund der bestehenden Beseitigungspflicht für den Schlamm aus Absetz- und Ausfällanlagen Kenntnisse über die bestehenden Anlagen und deren Betrieb. Die Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung der Selbstüberwachung und Wartung kann durch die Gemeinde oder den Abwasserzweckverband einfacher, sachnäher und kostengünstiger im Rahmen der Entnahme des Schlammes erfolgen. Die Durchsetzung der Beseitigung von Mängeln durch Anordnung erfolgt auch weiterhin durch die Wasserbehörde. Für die Gemeinde oder den Abwasserzweckverband entstehen dabei keine ausgleichspflichtigen Kosten, da die Kosten auf die Benutzer umgelegt werden können. Durch den neuen Satz 3 wird aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit festgeschrieben, dass die Kosten der Überwachung nach dem Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt umlagefähig sind. Die durch die Übertragung der Aufgabe „Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung von Kleinkläranlagen“ auf die Gemeinden entstehenden Kosten sind der öffentlichen Einrichtung „dezentrale Entsorgung“ zuzuordnen und können daher nicht auf alle Abgabepflichtigen umgelegt werden, sondern nur auf die Grundstückseigentümer, die die dezentrale öffentliche Einrichtung in Anspruch nehmen.

§ 78 Abs. 3:

Die Änderung in § 78 Abs. 3 Nr. 2 WG LSA (n. F.) dient der Klarstellung, dass die Niederschlagswasserbeseitigungspflicht der Straßenbaulastträger nur für deren gesetzlich zugewiesenen Aufgaben gilt.

§ 78 Abs. 4:

Die Ergänzung in § 78 Abs. 4 WG LSA (n. F.) stellt klar, dass bei der Aufstellung der Abwasserbeseitigungskonzepte auch das gewerbliche und industrielle Abwasser mit zu betrachten ist. Dies wurde in vielen Fällen durch die Abwasserbeseitigungspflichtigen mangels ausdrücklicher Regelung nicht berücksichtigt.

§ 78 Abs. 5:

Das neue Landeswassergesetz übernimmt die bisherige Bestimmung des § 151 Abs. 4 WG LSA (a. F.). Darüber hinaus wird geregelt, dass die Genehmigung des Abwasserbeseitigungskonzeptes versagt werden kann, wenn das Konzept mit der dauerhaften Leistungsfähigkeit der Gemeinde oder des Abwasserbeseitigungspflichtigen nicht im Einklang steht. Im bisherigen Vollzug hat sich gezeigt, dass die Genehmigung des Abwasserbeseitigungskonzeptes mit Nebenbestimmungen sinnvoll ist. Nach der bisherigen Regelung war eine Genehmigung mit Nebenbestimmungen nicht möglich.

§ 78 Abs. 6:

Satz 1:

Es wird deutlich gemacht, dass die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht erst durch Satzung wirksam wird. Eine Ausschlusssatzung der Gemeinde ist damit zwingend erforderlich.

Satz 1 Nummer 2 (Ergänzung des Begriffs „Schlamm“):

Da zur Abwasserbeseitigung auch die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes gehört und in speziellen Kleinkläranlagen (z. B. Rotteverfahren oder Kompostierung) eine weitergehende, abschließende Behandlung des Schlammes erfolgt, ist für diesen Schlamm eine Befreiung der Gemeinde und eine Übertragung auf den Verfügungsberechtigten über das Grundstück möglich. Schlamm aus Absetz- und Ausfallgruben hat die Gemeinde weiterhin zu übernehmen und zu beseitigen. Die Ergänzung stellt klar, dass die Satzung auch hierzu Regelungen enthalten muss.

Satz 4:

Diese Regelung soll sicher stellen, dass die Satzung ohne Verzögerung von den Abwasserbeseitigungspflichtigen erlassen wird.

§ 78 Abs. 7 Satz 4 Nr. 2:

Die bisherigen Regelungen im § 151 WG LSA haben die Belange von industriellem bzw. gewerblichem Abwasser nur ungenügend berücksichtigt. In einzelnen Fällen ist es dazu gekommen, dass eine wasserrechtliche Erlaubnis für industrielles Abwasser nicht zeitnah erteilt werden konnte, da das entsprechende Konzept (und die Satzung) die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht (noch) nicht vorgesehen hatten. Um hier eine Vereinfachung herbeizuführen und die Verfahren im Sinne von Ansiedlern zu beschleunigen, wird eine Regelung geschaffen, die es der Wasserbehörde auf Antrag ermöglicht, die Abwasserbeseitigungspflicht vor der erforderlichen Änderung bzw. Neufassung der Satzung zu übertragen und die wasserrechtliche Erlaubnis zu erteilen.

§ 78 Abs. 7 Satz 6:

Die Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung von Kleinkläranlagen bleibt Aufgabe der Gemeinde. Sie kann sich hiervon nicht freistellen lassen.

§ 78 Abs. 10:

In § 78 Abs. 1 WG LSA (n. F.) wird die Überwachung der Selbstüberwachung und Wartung von Kleinkläranlagen auf die Abwasserbeseitigungspflichtigen übertragen. Die Regelungen, wie dies zu erfolgen hat, müssen auf Grundlage einer entsprechenden Verordnung getroffen werden.

b) zu § 79 Übertragung der Abwasserbeseitigung

Die landesrechtliche Privatisierungsregelung in § 79 WG LSA (n. F.) gehört zu den organisatorischen Fragen der Abwasserbeseitigung und damit nicht zu den abweichungsfesten Bereichen.

c) zu § 80 Abwasserbeseitigungspläne

Die Regelung entspricht § 153 Abs. 1 und 2 WG LSA (a. F.).

Abwasserbeseitigungspläne geben der Wasserbehörde insbesondere in schwierigen Fällen die Möglichkeit, die Rahmenbedingungen für die Abwasserbeseitigung in einem Gebiet festzulegen.

d) zu § 81 Zusätzliche Regelungen für Abwasseranlagen**§ 81 Abs. 1:**

Der Begriff der Genehmigung wurde im WHG nicht geregelt. Die Regelung soll klar stellen, dass die Genehmigung auch die nach anderen wasserrechtlichen Vorschriften (z. B. über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) geltenden Genehmigungen enthält. Auch die Baugenehmigung wird integriert.

§ 81 Abs. 2:

Mit dieser Regelung wird die Behörde bestimmt, die die in § 55 Abs. 3 WHG festgeschriebenen Voraussetzungen für eine gemeinsame Beseitigung von flüssigen Abfällen mit Abwasser prüft.

§ 81 Abs. 3:

Bestimmte Stoffe, wie z. B. perfluorierte Chemikalien (PFC), werden in kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen nur ungenügend beseitigt. Sie können aber zu einer schädlichen Gewässerverunreinigung führen. Eine Genehmigungspflicht für die Einleitung in die öffentliche Kanalisation nach § 58 WHG ist nicht in jedem Fall vorhanden.

e) zu § 82 Selbstüberwachung bei Abwassereinleitungen und Abwasseranlagen

Die inhaltliche Fortführung von § 156 WG LSA (a. F.) ist erforderlich, weil der Bund von seiner Verordnungsermächtigung nach § 61 Abs. 3 WHG i. V. m. § 23 WHG noch keinen Gebrauch gemacht hat.

Hingegen ist die Übernahme von § 156 Absatz 3 WG LSA (a. F.) entbehrlich, weil unterstellt wird, dass die dort früher geregelte Materie durch die §§ 23 und 61 WHG abgedeckt ist. Dies betrifft auch die Möglichkeit der Übertragung der Selbstüberwachung auf Sach- oder Fachkundige und die Anforderungen an diese.

Abschnitt 3**Zusammenschlüsse von Aufgabenträgern zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung**

- zu **§ 83 Zusammenschlüsse von Aufgabenträgern**
§ 84 Pflichtverband
§ 85 Neubildung von Zweckverbänden aus bestehenden Zweckverbänden und Eingliederung von Zweckverbänden

Die Bestimmungen über Zusammenschlüsse von Aufgabenträgern zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung entsprechen der alten Rechtslage in Sachsen-Anhalt (§ 157 bis § 157b WG LSA). Der Regelungsgegenstand wird vom Bundesrecht in dieser Form nicht angesprochen.

Abschnitt 4**Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

Das WHG regelt das Recht des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen in §§ 62, 63 WHG.

Der Bundesgesetzgeber hat die Bestimmungen über Rohrfernleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe (§§ 19a – f WHG (a. F.)) vollständig im WHG gestrichen und diese Anlagen insgesamt dem UVP-Gesetz unterworfen. Damit ist für Rohrfernleitungsanlagen ein Anknüpfungspunkt an das Wasserrecht nicht mehr gegeben.

a) zu § 86 Anzeige von wassergefährdenden Vorfällen

Die Vorschrift entspricht § 173 WG LSA (a. F.).

b) zu § 87 Zuständigkeit der Bergbehörde

§ 87 WG LSA (n. F.) entspricht der Fortführung der bisherigen Rechtslage (§ 168 WG LSA). Es gibt keine entsprechende Regelung im WHG und in der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377).

Abschnitt 5**Gewässerschutzbeauftragte**

- zu **§ 88 Gewässerschutzbeauftragter bei Gebietskörperschaften, Zusammenschlüssen und öffentlich-rechtlichen Wasserverbänden**

Hierbei handelt es sich um eine landesrechtliche Ergänzungsvorschrift, die § 46 WG LSA (a. F.) entspricht.

Abschnitt 6**Gewässerausbau, Deich- und Dammbauten**

- a) zu **§ 89 Verpflichtung zum Ausbau**
§ 90 Auflagen
§ 91 Entschädigung, Widerspruch
§ 92 Benutzung von Grundstücken
§ 93 Vorteilsausgleich

Die Vorschriften ergänzen die in den §§ 67 – 71 WHG getroffenen Regelungen über den Ausbau oberirdischer Gewässer. Die bisherigen landesrechtlichen Vorschriften (120 ff. WG LSA) werden im Wesentlichen fortgeführt.

§ 89 Abs. 2:

Die Unterhaltungspflichtigen der Gewässer verfügen nicht über die finanziellen Mittel für die Umsetzung von Maßnahmen zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie. Eine Finanzierung über Beiträge ist nicht möglich, da das Land sich für eine kooperative Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie ausgesprochen hat. Dies beinhaltet auch die freiwillige Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung des Zustandes der Gewässer durch Unterhaltungspflichtige.

Durch die in § 89 Abs. 4 WG LSA (n. F.) bestehende Verpflichtung über das „Ob“ zum Ausbau auf Grundlage einer Rechtsverordnung können die Unterhaltungspflichtigen nunmehr zur Umsetzung der Maßnahmen des Maßnahmenprogramms verpflichtet werden. Das Land verpflichtet sich gleichzeitig zur Kostenerstattung. Dadurch wird es möglich, die dem Unterhaltungspflichtigen anfallenden Kosten in voller Höhe zu erstatten.

Über die Art und Weise ist nach § 89 Abs. 4 Satz 3 WG LSA (n. F.) mit dem Unterhaltungspflichtigen durch eine beiderseitige Einvernehmensvereinbarung Konsens zu erzielen.

- b) zu § 94 Ausbau und Unterhaltung, Deichschau
zu § 95 Duldungspflichten
zu § 96 Benutzung der Deiche
zu § 97 Schutz der Deiche**

Die Bestimmungen über Deiche und Dämme entsprechen im Wesentlichen der alten Rechtslage in Sachsen-Anhalt (§§ 131 – 134 WG LSA (a. F.)). Der Regelungsgegenstand wird vom Bundesrecht in dieser Form nicht angesprochen.

§ 94 Abs. 7, Satz 1:

Eine Reduzierung der Deichscharen auf einmal im Jahr wird aus fachlichen Gesichtspunkten für ausreichend erachtet und trägt den personellen Ressourcen des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt Rechnung.

§ 96 Abs. 1 Satz 4:

Die Klarstellung ist erforderlich, damit die Verkehrsbehörden nicht ohne weiteres auf den Deich zugreifen können. Die Notwendigkeit ergibt sich aus Haftungsrisiken bei Unfällen auf gewidmeten Wegen.

§ 96 Abs. 8:

Ab Alarmstufe III ist die Nutzung der Deiche durch Dritte auszuschließen.

Abschnitt 7

Hochwasserschutz

- a) zu § 98 Risikobewertung, Gefahrenkarten, Risikokarten, Risikomanagementpläne
§ 99 Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern
§ 100 Vorläufige Sicherung
§ 101 Besondere Schutzvorschriften für festgelegte Überschwemmungsgebiete**

Die Vorschriften passen im Wesentlichen unter Verzicht auf die bereits im WHG getroffenen Regelungen die Vorschriften der §§ 96 ff. WG LSA (a. F.) an die neue Rechtslage an. Im Interesse des vorbeugenden Hochwasserschutzes bleibt die Möglichkeit einer vorläufigen

Sicherung von Überschwemmungsgebieten bestehen. Die Bestimmung des § 98a WG LSA (a. F.; Überschwemmungsgefährdete Gebiete) wird mangels Entsprechung im Bundesrecht nicht fortgeführt.

§ 98:

Die Vorschrift trifft die notwendige Zuständigkeitsbestimmung für die Erstellung von Gefahrenkarten, Risikokarten und Risikomanagementplänen.

§§ 99, 100:

Im WHG wird als Maßnahme zum Hochwasserrisikomanagement die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten wie auch die Pflicht zur vorläufigen Sicherung von ermittelten Überschwemmungsgebieten beibehalten.

Die Zuständigkeit der Landesregierung aus § 76 Abs. 2 WHG wird für die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten und deren vorläufige Sicherung durch den Landesgesetzgeber auf die Wasserbehörden delegiert.

Die Bestimmung des § 99 WG LSA (n. F.) stellt klar, dass für Überschwemmungsgebiete im Sinne von § 76 Abs. 2 WHG eine Rechtspflicht zur Festsetzung besteht. Sonstige Überschwemmungsgebiete sind nach pflichtgemäßem Ermessen festzusetzen.

Die Festlegungen in § 99 Abs. 1 Satz 2 (Fortbestand bereits festgesetzter Überschwemmungsgebiete) und Satz 3 (Status der dem Hochwasserschutz dienenden Gebiete zwischen der Uferlinie und dem Hauptdeich oder dem Hochufer sowie Flutungspolder) übernehmen die bisherige Rechtslage (§ 96 Abs. 2 a. F. WG LSA).

b) § 102 Hochwassermeldedienst

Die Bestimmung entspricht § 176 WG LSA (a. F.).

Abschnitt 8

Wasserwirtschaftliche Planung und Dokumentation

a) zu § 103 Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne

Die Vorschrift trifft die notwendigen Zuständigkeitsbestimmungen sowie Koordinierungspflichten für die Aufstellung von Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen unter Rückgriff auf die entsprechenden Regelungen in § 183 WG LSA (a. F.).

b) zu § 104 Wasserbuch

Die neue Regelung zum Wasserbuch fasst ergänzend zu § 87 WHG die bisherigen landesrechtlichen Bestimmungen (§§ 187 ff. WG LSA (a. F.)) zusammen. Dadurch werden in Sachsen-Anhalt weiterhin Heilquellenschutzgebiete und Zwangsrechte eingetragen.

Abschnitt 9

Duldungs- und Gestattungspflichten

zu § 105 Anschluss von Stauanlagen

Ergänzend zu den nunmehr bundesrechtlich geregelten Duldungs- und Gestattungsverpflich-

tungen (§§ 91 ff. WHG) werden die Bestimmungen der bisherigen §§ 179, 182 Absätze 2 und 3 WG LSA inhaltlich übernommen.

Abschnitt 10

Entgelt für Wasserentnahmen

zu § 106 Entgelt für Wasserentnahmen

Die bestehenden landesrechtlichen Vorschriften zum Wasserentnahmeentgelt werden fortgeführt. Der Regelungsgegenstand wird vom Bundesrecht in dieser Form nicht angesprochen. Die Ergänzung des Satzes 5 in § 106 Abs. 2 WG LSA (n. F.) soll sicherstellen, dass das Wasserentnahmeentgelt als sofortige vollziehbare Abgabe zeitnah vereinnahmt werden kann.

4. Zu Kapitel 4 Entschädigung, Ausgleich

zu § 107 Verweis auf Bundesrecht

§ 108 Art und Umfang von Entschädigungspflichten

§ 109 Entschädigungsverfahren

Durch § 107 WG LSA (n. F.) wird sichergestellt, dass für Entschädigungen und Ausgleichsleistungen nach diesem Gesetz dieselben Bestimmungen gelten wie für solche nach dem WHG.

Die §§ 108, 109 WG LSA (n. F.) entsprechen im Wesentlichen den bisherigen Regelungen der §§ 57 Abs. 2, 59 WG LSA und ergänzen insoweit die §§ 96 ff. WHG.

Auf die Bestimmung der bisherigen §§ 60, 61 WG LSA wird verzichtet, da zukünftig nach dem Grundsatz des § 40 Absatz 1 Satz 1 VwGO ausschließlich die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständig sind. Aufgrund der Regelung in den §§ 96 bis 99 WHG handelt es sich bei Streitigkeiten betreffend Entschädigungs- und Ausgleichsansprüche nicht mehr um Streitigkeiten auf dem Gebiet des Landesrechts, so dass eine auf § 40 Abs. 1 Satz 2 VwGO gestützte landesrechtliche Sonderzuweisung an die ordentliche Gerichtsbarkeit nicht mehr möglich ist (vgl. BR - Drs. 280/09 S. 231 f.).

5. Zu Kapitel 5 Gewässeraufsicht

zu § 110 Staatlich anerkannte Stellen für Abwasseruntersuchungen

§ 111 Kosten

Die Vorschriften der §§ 110, 111 WG LSA (n. F.) entsprechen den §§ 64, 65 des bisherigen WG LSA.

Die übrigen bisherigen landesrechtlichen Regelungen zur Gewässeraufsicht entfallen aufgrund der bundesgesetzlichen Regelungen der §§ 100 und 101 WHG.

6. Zu Kapitel 6 Gewässerkundlicher Landesdienst

zu § 112 Gewässerkundlicher Landesdienst

§ 113 Befugnisse des gewässerkundlichen Landesdienstes

§ 114 Messanlagen

Die Bestimmungen über den gewässerkundlichen Landesdienst, über die Befugnisse des gewässerkundlichen Landesdienstes und über Messanlagen entsprechen im Wesentlichen der alten Rechtslage (§§ 54 – 56 WG LSA (a. F.)). Der Regelungsgegenstand wird vom Bundesrecht in dieser Form nicht angesprochen.

7. Zu Kapitel 7 Bußgeld- und Schlussbestimmungen

a) zu § 115 Ordnungswidrigkeiten

Angelehnt an die bisherigen Bußgeldtatbestände nach § 191 WG LSA (a. F.) werden die im Landesrecht verbliebenen Ordnungswidrigkeiten geregelt.

b) zu § 116 Verweisungen

In Anlehnung an § 195 Abs. 2 WG LSA (a. F.) werden die Verweisungen in anderen Rechtsvorschriften auf das bisherige Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt an das neue Recht angepasst.

c) zu § 117 Einschränkung von Grundrechten

Die Bestimmung setzt das verfassungsrechtlich erforderliche Zitiergebot bei Grundrechtseinschränkungen um.

d) zu § 118 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

§ 118 WG LSA (n. F.) regelt das Inkrafttreten des neuen WG LSA und das gleichzeitige Außerkrafttreten des bisherigen WG LSA.

8. Zu Anlagen 1 bis 3

a) zu Anlage 1

Verzeichnis der Gewässer mit erheblicher Bedeutung für die Wasserwirtschaft (zu § 4 Abs. 1 Nr. 2 WG LSA)

Der Teil **Fließgewässer** wurde redaktionell angepasst. In diesem Zusammenhang wurde die betroffene Landesgrenze jeweils konkret benannt. Für die lfd. Nr. 14 „Ecker“ sind die weiteren Erläuterungen zum Endpunkt deshalb entbehrlich.

Für die lfd. Nr. 27 „Floßgraben“ ergaben sich eine Klarstellung zum Anfangspunkt und daraus resultierend eine redaktionelle Anpassung der Bemerkungen. Die Gewässerlänge wurde unter Berücksichtigung von Devastationen infolge Tagebaugebiete aktualisiert.

Unter lfd. Nr. 62 „Luppe“ wurden analog den übrigen Bemerkungen des Verzeichnisses die Bemerkungen um die Mühlgräben ergänzt. Diese wurden in der Vergangenheit schon immer als Gewässer 1. Ordnung betrachtet und durch den LHW unterhalten. Die Anpassung der Länge ist eine Berichtigung auf Grund der vorliegenden digitalen Daten und der daraus resultierenden GIS-Berechnung.

Redaktionell angepasst wurde auch der Anfangspunkt zur lfd. Nr. 109 „Umflutehle“, weil es sich um die unter lfd. Nr. 16 bezeichnete „Ehle“ handelt.

Der Anfangspunkt zur lfd. Nr. 122 „Wilhelmskanal“ wurde berichtigt, da der Entlaster VI nicht in diesen einmündet, sondern lediglich kreuzt.

Eine weitere Anpassung wurde zur lfd. Nr. 123 „Wipper“ notwendig. Mit der Aufnahme der Flutmulde Osmarsleben verlängert sich das Gewässer von 72,4 km auf 74,7 km.

Im Teil **Stehende Gewässer** wurde für die lfd. Nr. 1 „Arendsee“ die bisher fehlende Flächenangabe ergänzt. Die Angabe resultiert aus GIS-Berechnungen anhand der digitalen Datenbasis (ATKIS, DLM).

Neu aufgenommen wurde unter lfd. Nr. 25 „Speicher Kötzschau“. Das Gewässer, das den Speicher durchfließt, ist der Bach, ein Gewässer 1. Ordnung. Der Ausbauzustand des Gewässers wird durch das Dammbauwerk bestimmt und gesichert. Der Speicher ist als Aufweitung des Gewässers entstanden und gehört zum Gewässer 1. Ordnung. Eigentümer des Grundstücks, auf dem sich der Speicher befindet, ist das Land Sachsen-Anhalt. Folgerichtig ist der Speicher Kötzschau als stehendes Gewässer 1. Ordnung zu erfassen und in das Verzeichnis aufzunehmen.

b) zu Anlage 2
Verzeichnis der Unterhaltungsverbände
 (zu § 53 Abs. 1 Satz 1 WG LSA)

Das Verzeichnis wurde redaktionell angepasst. In diesem Zusammenhang wurde die betroffene Landesgrenze jeweils konkret benannt. In der Vergangenheit sind durch Zusammenschluss des Unterhaltungsverbandes Nr. 22 mit Verband Nr. 19 der Verband Nr. 22 und durch Zusammenschluss des Unterhaltungsverbandes Nr. 26 mit Verband Nr. 16 der Verband Nr. 26 weggefallen. Das Verzeichnis wurde deshalb entsprechend geändert.

c) zu Anlage 3
Verzeichnis der Deiche
 (zu § 94 Abs. 3 Satz 1 WG LSA)

In dieser Anlage wurden die Längenangaben und einige Bezeichnungen von Anfangs- und Endpunkten an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst. Es erfolgte diesbezüglich eine vollständige Anpassung an das aktuelle Deichregister.

Im Rahmen der Anpassung wurden folgende in der Anlage 5 WG LSA (a. F.) aufgeführten Deiche unter fachlichen Gesichtspunkten anderen Gewässern zugeordnet, gestrichen oder neu aufgenommen:

- Flutmulde Aland / Seege (ehemals lfd. Nr. 7):
Diese Deiche wurden den Alanddeichen zugeordnet.
- Mittelgraben (ehemals lfd. Nr. 15):
Bei den bisher geführten 8 km Deichen am Gewässer handelt es sich nicht um Deichanlagen entsprechend der DIN 19712 „Flussdeiche“ sondern um Verwallungen des Mittelgrabens im Bereich des ehemaligen Salzigen Sees. Diese Verwallungen wurden im Laufe der Zeit aus Bodenaushub bei Grundräumungen des Mittelgrabens zusammengesoben.
- Neugraben (ehemals lfd. 17):
Die Deiche wurden den Schwarze Elster Deichen zugeordnet.

- Nuthe (ehemals lfd. Nr. 18):
Die Deiche wurden den Elbe Deichen zugeordnet.
- Schweinitzer Fließ (ehemals lfd. Nr. 23):
Die Deiche wurden den Schwarze Elster Deichen zugeordnet.
- Wilder Graben (neu):
Die Deichsysteme waren bisher mit den Deichen der Bösen Sieben zusammengefasst und wurden nach fachlichen und örtlichen Gesichtspunkten dem Wilden Graben zugeordnet.